

Landratsamt Lörrach
-Umweltschutzamt-

Bericht über
die historische Erkundung
der Altablagerung
„Mönden“
in Inzlingen

Lörrach, September 2003

Vorgehensweise:

1. Einsichtnahme und Auswertung der vorhandenen Aktenunterlagen

- des Umweltschutzamtes
- der Gemeindeverwaltung Inzlingen

und sonstigen Informationsmaterials.

Hierzu wurde die Gemeindeverwaltung Inzlingen um Mithilfe gebeten.

Folgende Akten wurden ausgewertet:

Akten des Landratsamtes:

- Akte 1: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E.+K. Baier, Riehen; AZ 722.9
Akte 2: Inzlingen, Deponie von Erdaushub und Bauschutt, Fa. Karl Baier, Riehen; AZ 722.51
Akte 3: Altablagerungen auf Gemarkung Inzlingen -Deponie Münden-; AZ 722.8
Akte 4: Baier, Karl Riehen; AZ 721.03
Akte 5: Einfuhr von Aushub und Bauschutt aus der Schweiz; hier: Statistik; AZ 721.03
Akte 6: Chemiemüllablagerungen in Inzlingen ab Dezember 1978, AZ 722.9

Akten der Gemeindeverwaltung Inzlingen:

- Akte 7: Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub, Flst.-Nr. 1494/1, Emil und Karl Baier, Riehen; AZ 620.85
Akte 8: Überwachung der Abfallbeseitigung im allgemeinen - Allgemeines; AZ 720.70
Hierbei handelt es sich um Aktenmaterial, das erst im Jahr 1987 mit der Altlastenerhebung beginnt und keine weiteren, hinreichenden Informationen bringt.

In die Auswertung miteinbezogen wurde folgendes Informationsmaterial:

Bericht Stephan Adam/Amt für Umwelt und Energie (AUE) Basel-Stadt vom November 2002
Buch „Farbenspiel“ von Martin Forter S. 217-223, Ziffer 3.1.2.1.

2. Personenbefragung

Es wurden mehrere Anwohner des Mündenweges befragt, die durch den damaligen Deponiebetrieb betroffen waren.

3. Begehung

Mit dem Büro für Geoinformatik und Umwelt/Inzlingen fand am 28.01.03 eine Begehung statt, woraufhin eine Neuabgrenzung der AA vorgenommen wurde; vgl. Karte vom Feb. 03.

Altablagerung „Mönden“, Gemeinde Inzlingen, Flurstück-Nrn. 1493/1, 1494/1 und 1425

Einleitung

Das Altlastenkataster des Landkreises Lörrach weist Teile der Flurstücke 1493/1 und 1494/1 der Gemarkung Inzlingen als Altablagerung (AA) Mönden aus. Die AA befindet sich unmittelbar an der Grenze zur Schweiz, angrenzend an die ehemalige Riehener Deponie Maienbühl.

Auf den Flurstücken 1493/1 und 1494/1 waren alte Steinbrüche, die gemäß den vorhandenen Unterlagen ab 1959 bis Mitte der 70er Jahre von den Gebrüdern Baier/Riehen als Deponie für Haus- und Sperrmüll, Gartenabfälle, Bauschutt und Erdaushub, sowie sonstige Abfälle und Rückstände aus industrieller Produktion aus der Raumschaft Basel genutzt wurden.

Allgemeine Situation

Mit Schreiben vom 07.10.1959 an das Regierungspräsidium Freiburg/Akte 7 beanstandet das Landratsamt Lörrach, dass Schweizer Unternehmen an immer neuen Stellen ungenehmigte Ablagerungen von „Abfallprodukten jeder Art einschl. chemischen Abfällen vornehmen“.

Seit die Schweizer Bestimmungen für Grundwasserschutz verschärft wurden, würde das Kreisgebiet offenbar verstärkt zum Schutt- und Müllablageplatz der Stadt Basel werden. Ein wirksames Vorgehen hiergegen – bei der Einfuhr – sei mangels fehlender Bestimmungen nicht möglich. Auch sei die nachträgliche Entfernung widerrechtlicher Ablagerungen nicht gewährleistet, da „die besonders giftigen Stoffe meist sofort wieder mit Aushubmaterial überdeckt werden“ würden.

Selbst die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes könnten „nur eine Besserung, niemals aber eine durchgreifende Behebung der Missstände bringen.“

Deponie Mönden

Im Juli 1959 informiert der Landespolizeiposten Lörrach das Landratsamt Lörrach über die Ablagerung von Blechtonnen mit chemischen Abfallprodukten („zum Teil von der Firma Geigy“) in den beiden Steinbrüchen; Schreiben vom 29.07.59/Akte 1. Die Ablagerungen erfolgen ohne Bewilligungen und gefährden die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Grenzach und Wyhlen und der Stadt Basel; Schreiben LRA vom 04.11.59/Akte 1.

Mit Schreiben vom 02.09.1959/Akte 6 bittet die Gemeinde Riehen das Bürgermeisteramt Inzlingen aufgrund wiederholter Brände in den Gruben das „Abladen von Abfällen der Chemischen Industrie durch Herrn Karl Baier zu verbieten.“

Das LRA untersagt am 21.09.59/Akte 1 die Abfallablagerungen auf beiden Flurstücken (Verfügungen gegen die Brüder Emil und Karl Baier sowie Max Baier) und ordnet die Beseitigung des Chemiemülls und „sonstigen groben Unrates“ an.

Der Polizeiposten Lörrach teilt mit, dass Herr Emil Baier erklärt habe, dass er selbst keine chemischen Industrieabfälle abgeladen habe, sondern, dass dies von seinem Bruder Karl Baier vorgenommen worden sei; Vermerk vom 12.11.59/Akte 1.

Auch Max Baier erklärt Karl Baier für die widerrechtlichen Ablagerungen für verantwortlich; Vermerk vom 19.11.59/Akte 1.

Eine Entscheidung über den Antrag vom 27.11.59/Akte 1 der Brüder Karl, Emil und Max Baier zur Verfüllung der Grundstücke 1493/1 und 1494/1 mit Erdaushub und Bauschutt wird solange zurückgestellt, bis über die widerrechtlich abgelagerten chemischen Abfallstoffe entschieden wurde. Mit Schreiben vom 05.12.59/Akte 1 teilt der Landespolizeiposten Lörrach mit, dass „die bisher gelagerten Blechtonnen und der grobe Unrat“ aus dem Steinbruch Max Baier, Flst. 1493/1 entfernt wurden. Herr Max Baier erhält daraufhin am 19.10.60/Akte 1 die **Genehmigung** zur Ablagerung von **Bauschutt und Erdaushub auf Flurstück 1493/1**. Die Abfälle im Steinbruch E. und K. Baier (Flst. 1494/1) werden zunächst mit Erdaushub überdeckt.

Laut Mitteilung der Rechtsanwälte der Gebrüder Baier stammen die chemischen Abfälle in den Blechtonnen von der Hoffmann-La Roche AG, Basel; 04.08.60 und 27.09.60/Akte 1. Das Chemische Untersuchungsamt Konstanz ist der Meinung, dass es sich hierbei um Destillationsrückstände, die wassergefährdend sind handelt (orientierende Untersuchung); Schreiben vom 18.10.60/Akte 1.

Eine chemisch-physikalische Untersuchung der Probe wird nicht durchgeführt.

Es wird weiterhin Material abgelagert. Am 05.11.60/Akte 1 ordnet das LRA an, die chemischen Industrieabfälle auf dem Flst. 1494/1 in Anwesenheit eines Gemeindebediensteten auszugraben und zu beseitigen. Anfang des Jahres 1961 scheinen die Blechtonnen auf Flst. 1494/1 tatsächlich entfernt zu sein; vgl. Schreiben vom 16.01.61 Bürgermeisteramt Inzlingen/Akte 1.

Im August 1965 meldet ein Anwohner der Grube, dass in den Steinbrüchen erneut u.a. **Chemiemüll** abgelagert wird, was von der Gemeinde Inzlingen auch bestätigt wird; Schreiben vom 16.08.65 und 02.09.65/Akte 1.

Am 07.04.66 kommt es zu einer Strafanzeige gegen die Brüder Karl und Emil Baier wegen der Ablagerung und Verbrennung von häuslichem Müll und Industrieabfällen auf den Grundstücken 1494/1 und 1425; Landespolizeiabteilung Lörrach, 07.04.66/Akte 1.

Am 26.05.66/Akte 1 untersagt das Landratsamt Lörrach den Brüdern Karl und Emil Baier „die Ablagerung sämtlicher Stoffe, ausser Erdaushub“ auf dem Flurstück 1494/1. Mit gleichem Datum wird die Genehmigung vom 19.10.60/Akte 1 für Herrn Max Baier insoweit widerrufen, als die Verfüllung mit Bauschutt zugelassen war; die Genehmigung wird auf die Ablagerung von Erdaushub beschränkt.

Auf dem Flst. 1494/1 kommt es trotzdem zu weiteren Ablagerungen von Schutt und Unrat; Verfügung an Karl und Emil Baier vom 06.06.66/Akte 1.

Das Strafverfahren wird eingestellt, da nicht geklärt werden kann, welcher der Brüder der Täter ist; Staatsanwaltschaft Freiburg vom 23.06.66/Akte 1.

Bei einer Ortsbesichtigung am 31.08.66/Vermerk vom 01.09.66/Akte 1 wurden außer Erdaushub u.a. alte Fässer, z.T. mit Teer, **Industrieabfall mit Chemikaliengeruch** sowie Müll vorgefunden. **Eine Beseitigung dieser Abfälle wurde nicht verfügt.**

Am 31.07.67 erhält Herr Karl Baier-Montag die Genehmigung die Flurstücke 1425, 1493/1 und 1494/1 mit Erdaushub und Bauschutt von abgebrochenen Wohnhäusern zu verfüllen; Akte 2.

Die Verfüllung wird befristet bis zum 31.12.68 und soll unter Aufsicht eines von der Gemeinde Inzlingen Beauftragten (Herr Woldemar Baumann) erfolgen. Auch hier scheint es zu weiteren Unregelmäßigkeiten zu kommen. So wird z.B. eine im Mai 1972 erteilte Abfalltransportgenehmigung für Erdaushub und Bauschutt aus verschiedenen Baustellen im Raum Basel u.a. zur „Gemeindegrube Inzlingen“ am 22.06.1972 widerrufen wegen Verstoßes

gegen zollrechtliche Bestimmungen (Einfuhr ohne Bon; Einfuhr von Humuserde mit Pflanzenteilen, die eigentlich untersuchungspflichtig ist), Akte 4.

Anmerkung : Ob es sich hier tatsächlich um die Deponie Mönchen handelt ist der Genehmigung vom 23.05.1972 /Akte 4 selbst nicht zu entnehmen, allerdings lässt eine Meldung des Zollamtes Inzlingen vom 08.06.1972/Akte 4 darauf schließen, dass auch im Mönchen abgeladen wurde; Zitat: „Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die zurückgewiesenen Abfälle durch die Schweiz in die gesperrte Schuttgrube am Maienbühl gebracht und dort abgeladen werden. Wie mir Kollegen vom Schweizer Zoll sagten, hätten sie schon öfters gehört, dass dort abgeladen wurde.“. Der Angelegenheit wird nicht weiter nachgegangen.

Einfuhrgenehmigungen gem. § 13 Abfallbeseitigungsgesetz vom 12.05.1975, 10.07.1975, 08.03.1976 und 20.09.1976/Akte 4 sind für die Einfuhr von „grundigem Material“ zur „Aushubdeponie an der Landesgrenze“ ausgestellt.

Am 16.09.1975/Akte 4 meldet die Grenzaufsichtsstelle Inzlingen dem Hauptzollamt Lörrach, dass die Firma Baier wiederholt gegen Auflagen des Hauptzollamtes und des Landratsamtes verstoßen würde. Bei der Einfuhr wäre zu beobachten, dass zunächst ein Fahrzeug mit Haus- und Sperrmüll, teilweise auch mit Straßenbelag (Teer) gefolgt von einem zweiten Fahrzeug mit Erdaushub einfahren würde. Dies lässt vermuten, dass der ungenehmigt eingeführte Müll sofort mit Erdaushub zugedeckt wurde. Auch dieser Angelegenheit wird nicht weiter nachgegangen.

Die Rekultivierung der Deponie Mönchen dauert bis ins Jahr 1982.

Am 03.03.88 wird für die Altablagerung Mönchen die historische Bewertung durchgeführt. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzgutes „Grundwasser“ und ergibt ein maßgebliches Risiko von 7,9 (Maximalwert 14) und das Beweismiveau BN 1 (nach heutigem Vorgehen entspricht dies BN O). Weitere Erkundungsschritte für die orientierende Erkundung werden festgelegt; Schreiben WWA Waldshut, Außenstelle Lörrach vom 30.01.89/Akte 3. Aufgrund der grenzüberschreitenden Lage des Standortes kommt es in den folgenden Jahren zu Verzögerungen; eine orientierende Erkundung wurde bis dato nicht vorgenommen.

In seinem Bericht vom November 2002 differenziert das AUE Basel-Stadt zwischen der Deponie Baier und der Deponie Mönchen. Die Deponie Baier, die beidseitig der Landesgrenze betrieben wurde, müsste demnach auf deutscher Seite auf Flst. 1494/1 und eventuell noch teilweise auf Flst. 1493/1 gelegen haben. Die Deponie Mönchen erstreckte sich demnach auf dem Flst. 1493/1.

Hinweis: Die Abgrenzung im Plan M 1:10.000 ist nicht richtig. Die 3 Deponien –Maienbühl, Baier, Mönchen- grenzen nicht direkt an den Weg „Am Maienbühl“ an, sondern liegen an der Landesgrenze entlang weiter südwestlich; vgl. Luftbildauswertung vom Febr. 03/Anlage Kartenmaterial.

Gemäß den Unterlagen des LRA lässt sich eine Trennung der Deponien folgendermaßen vornehmen: Es ist anzunehmen, dass von 1959-1967 die Deponie auf dem Flst. 1493/1 von Herrn Max Baier und die Deponie auf Flst. 1494/1 von den Brüdern Karl und Emil Baier betrieben wurde. Mit Datum vom 31.07.1967/Akte 2 erhält Herr Karl Baier-Montag die Genehmigung die Flst. **1425, 1493/1 und 1494/1** mit Erdaushub und Bauschutt zu verfüllen; ab diesem Zeitpunkt scheint er alleiniger Betreiber der Deponie zu sein.

Aussagen zur Kubatur

Zur baupolizeilichen Genehmigung vom 31.07.67 liegen Längsprofile zum Flst.Nr. **1493/1** vor (Akte 2), in denen ein Verfüllvolumen von **68.321,70 m³** errechnet wird.

In derselben Akte finden sich vom April 1974 Pläne der Gemeinde Riehen zur Deponie „Baier“ auf Gemarkung Inzlingen, die die Fa. Baier berechtigen in der „**oberen Grube**“ (gemeint ist hier wohl das Flst.Nr. 1494/1) noch **3.700 m³** Material aufzufüllen.

Laut Statistik/Akte 5 hat die Fa. Baier im Jahr 1972 364 Fuhren Erdaushub (und Bauschutt?)/ **1.820 m³** nach Inzlingen eingeführt; 1975 sind 150 Fuhren Erdaushub (**750 m³**) nach Inzlingen „Maienbühl“ und 1976 100 Fuhren Erdaushub (**500m³**) zur Deponie „Baier“ vermerkt..

Des weiteren hat eine Fa. Werner Bühler aus Basel 1977 insgesamt 230 Fuhren Erdaushub (**1.150 m³**) und 1978 447 Fuhren Erdaushub (**2.235 m³**) zur Deponie „Baier“ eingeführt.

Eigentumsverhältnisse:

Gemäß Auskunft des Grundbuchamtes der Gemeinde Inzlingen/Herrn Keller vom 21.01.2003 sind/waren die Eigentumsverhältnisse wie folgt:

- Flst.Nr. **1493/1**, Max Baier, Riehen, ab 12.10.1959
Gemeinde Riehen, seit 08.06.1988
- Flst.Nr. **1494/1**, Karl und Emil Baier, Riehen, ab 10.11.1958
Gemeinde Riehen, seit 16.12.1987
- Flst.Nr. **1425**, Karl und Emil Baier, Riehen, ab 10.11.1958
Gemeinde Riehen, seit 08.06.1988.

Aussagen von Zeitzeugen:

1.

„Da das Deponiegelände eingezäunt und gut bewacht war, war ein Zugang auf das Gelände nicht möglich; außerdem wurde über den Müll immer sofort Erde darüber geschüttet, so dass nicht sichtbar war, was abgelagert wurde.“

2.

„Viel in Erinnerung geblieben sei ihm nicht, ab und zu sei man eben an dem Gelände vorbei spaziert. Von Zeit zu Zeit wurden auch Fässer gesehen. Inhalt und Herkunft der Fässer sei ihm jedoch nicht bekannt gewesen.“

3.

„Ihm sei nur die Ablagerung von Straßenbelag und Bauschutt bekannt. Allerdings könnte er genaue Angaben über den früheren Geländeverlauf machen.“

4.

Ein Zeitzeuge, der namentlich nicht genannt werden möchte, hat erklärt, dass „immer wieder Chemiemüll abgelagert wurde; er ist sich sicher, dass der Chemiemüll niemals entfernt wurde, sondern immer nur abgedeckt wurde. Es fahren täglich etwa 10-15 Lkws vor.“

Zusammenfassung:

Flurstück-Nr.	Größe m ²	Zeiträume	Abfallanteile	heutige Nutzung
1493/1	10.385	ab 1959	Abfallablagerungen Blehtonnen mit Chemiemüll; grober Unrat	Landwirtschaftsfläche (Grundbuch); derzeit als Weide mit Obstbaumbestand
		27.11.59	Antrag auf Verfüllung mit Erdaushub und Bauschutt	
		19.10.60	Genehmigung für Max Baier	
		Aug. 1965	Anwohnerbeschwerde Chemiemüllablagerung*	
		19.10.66	Beschränkung der Genehmigung auf Erdaushub	
		März 1966	Haus-/Sperrmüll/Autoreifen/ Blehtonnen (Foto)*	
		31.08.66	Ortsbesichtigung: u.a. Fässer mit Teer, Industrieabfall mit Chemikaliengeruch*	
		31.07.67	Genehmigung von Erdaushub und Bauschutt für Karl Baier	
		16.09.75	Haus-/Sperrmüll/Straßenbelag*	
1494/1	5.508	ab 1959	Abfallablagerungen Blehtonnen mit Chemiemüll; grober Unrat	wie oben
		27.11.59	Antrag auf Verfüllung mit Erdaushub und Bauschutt; Genehmigung wird nicht erteilt	
		Aug. 1965	Anwohnerbeschwerde Chemiemüllablagerung*	
		März 1966	Haus-/Sperrmüll/Autoreifen/ Blehtonnen (Foto)*	
		07.04.66	Ablagerung und Verbrennung von häuslichem Müll und Industrieabfällen	
		31.08.66	Ortsbesichtigung: u.a. Fässer mit Teer, Industrieabfall mit Chemikaliengeruch*	
		bis 1967	Betrieb durch Karl und Emil Baier	
		31.07.67	Genehmigung von Erdaushub und Bauschutt für Karl Baier	
		16.09.75	Haus-/Sperrmüll/Straßenbelag*	
1425	837	Aug. 1965	Anwohnerbeschwerde Chemiemüllablagerung* wie oben	wie oben
		07.04.66	Ablagerung und Verbrennung von häuslichem Müll und Industrieabfällen	
		31.07.67	Genehmigung von Erdaushub und Bauschutt für Karl Baier	
		16.09.75	Haus-/Sperrmüll/Straßenbelag	

*eine genaue Zuordnung zu den Flst.Nrn. ist nicht möglich

Einschätzung:

Die Aktenlage macht deutlich, dass der Deponiebetrieb der Gebrüder Baier sehr ungeordnet geführt wurde. Von 1959-1975 kam es immer wieder zu Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Deponiematerials.

Auflagen in erteilten Genehmigungen bzw. das Fehlen von Genehmigungen fanden kaum / keine Beachtung. Es wurde über viele Jahre hinweg das unterschiedlichste Material aus der Raumschaft Basel –auch Industriemüll- abgelagert.

Eine betriebliche Zuordnung des Industriemülls ist nur bei den 1959 abgelagerten Tonnen möglich; diese stammten gem. Schreiben der Rechtsanwälte Boos / Bauer vom 04.08.1960 / Akte 1 von der **Fa. Hoffmann und La Roche**, vgl. Anlage. Weitere Nachforschungen wurden nicht durchgeführt.

Zwar liegen Hinweise vor, dass diese Tonnen wieder entfernt wurden, aufgrund des unregelmäßigen Deponiebetriebes ist jedoch eine Überdeckung mit Erdaushub nicht auszuschließen; vgl. auch Vermerk Landespolizeiposten Lörrach vom 05.12.59/Akte 1.

Auch machen Diverse Aussagen

- „besonders giftige Stoffe wurden meist sofort wieder mit Aushubmaterial überdeckt“/LRA 07.10.59/Akte 7;
- „Die zwischen 1960 und 1966 wieder in der Deponie abgelagerten Industrieabfälle wurden mit Erdaushub und Bauschutt zugedeckt.“/AUE Basel Bericht vom 14.11.02 S.9;
- „...zunächst ein Fahrzeug mit Haus- und Sperrmüll, auch mit Straßenbelag gefolgt von einem zweiten Fahrzeug mit Erdaushub.“/Grenzaufsichtsstelle Inzlingen vom 16.09.75 / Akte 4;
- Zeugenaussagen 1 und 4

deutlich, dass kritisches Deponiematerial wohl in den meisten Fällen sofort mit Erdaushub überdeckt wurde.

Einem anonymen Hinweis vom 21.04.81/Akte 6 an die Staatsanwaltschaft Lörrach ist zu entnehmen, dass „vornehmlich die **Geigy Basel** ihren Chemiemüll“ in der Deponie Münden gelagert hat. „Brände und Explosionen von Chemikalienbehältnissen gehörten damals zur Tagesordnung“.

Das Gewässerschutzamt Basel-Stadt teilt am 22.09.81/Akte 6 u.a. mit, „Die zwischen 1960 und 1966 wieder in der Deponie abgelagerten Industrieabfälle wurden mit Erdaushub und Bauschutt zugedeckt. Diese Abfälle stellen in sich eine potentielle Gefährdung des Grundwassers dar.“

Nach Auswertung der Akten ist davon auszugehen, dass neben Erdaushub und Bauschutt auch andere Stoffe u.a. auch Chemiemüll in die Deponie gelangt sind. Weitere Erkundungsschritte sind zu veranlassen.

Anlagen

Kartenmaterial

- Übersichtskarte M 1:15.000
- Flurkarte vom 26.01.60
- Flurkarte zum Altlastenkataster von 1987/88
- Karte M 1:1000 aus Bericht AUE Basel vom 14.11.02
- RIPS-Viewer vom 17.12.02
- Luftbildauswertung vom Febr.03

Historische Anlagen

Verschiedenes

Auszug Altlastenkataster

S. 7-9 aus Bericht AUE Basel vom 14.11.02

S. 217-223 aus „Farbenspiel“ von Martin Forter

Angelika Haag/Landratsamt Lörrach/Umweltschutzamt

Kartenmaterial

AA Mönchen, Inzlingen
Übersichtskarte M 1: 15.000
RIPS-Viewer
17.12.2002



AA Münden, Inzlingen
Karte M 1: 5000
RIPS-Viewer
17.12.2002



Lageplan - Abzeichnung der Flurkarte -

Über

Flurstück Nr. 1493/1, 1494/1

Flur Mönden Kreis Lörrach

Flurkarte Nr. 246.13 Gemeindebezirk Inzlingen

Liegensch.-Buch Nr. Grb. Bd. Bl. Gemarkung Inzlingen

Der alte Bestand ist in schwarzer, der neue Bestand in roter Farbe eingetragen

Maßstab 1:1500



Schweiz

Mönden

Maie

1418

1489

1482

1434

Ob

nahe

Mönden

1452

1454

1459

1460

1461

1463

1464

1465

1460

1467

1467

76 a

76

1493

1493

1491

1492

1490

1483

1484

1485

1486

1487

1488

1489

1490

1491

1492

1493

1494

1495

1496

1497

1498

1499

1500

1501

1405

376

1396

1234

Endauskunft

Emilia Kohl/Baier

Riechen

1494

Max Baier

Riechen

Endauskunft

Bauschnitt

aus Akte:
 Abtragung von Endauskunft u. Bauschnitt
 Gb. Nr. 1493/1; E.+K. Baier
 Az. 722.9; Plan von 26.01.60

0003
Grünland

Auf der Mau

Mönden

Woltenroh

(Länder Viertel)

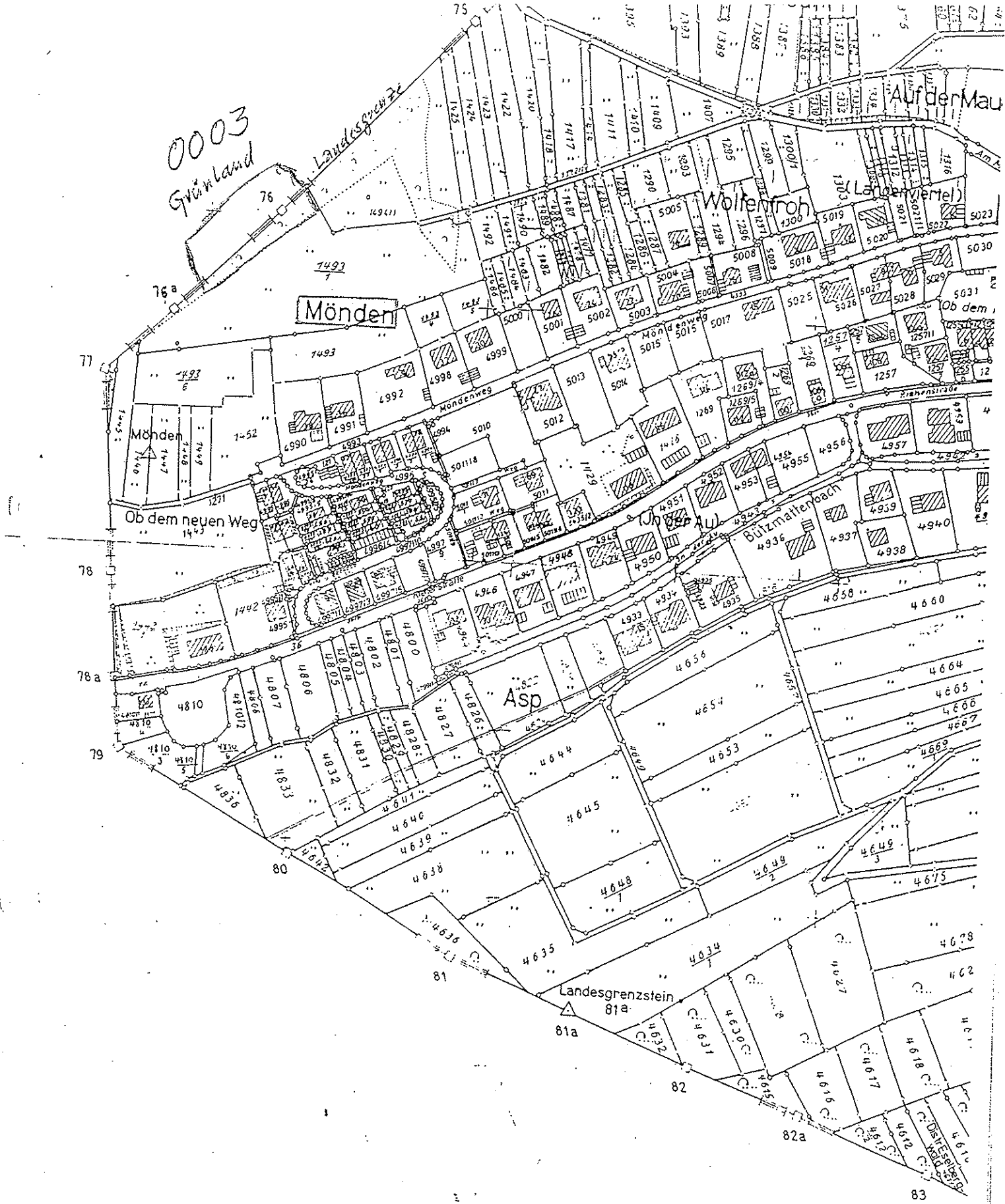
Ob dem neuen Weg

Asp

Bützmannsbach

Landesgrenzstein
81a

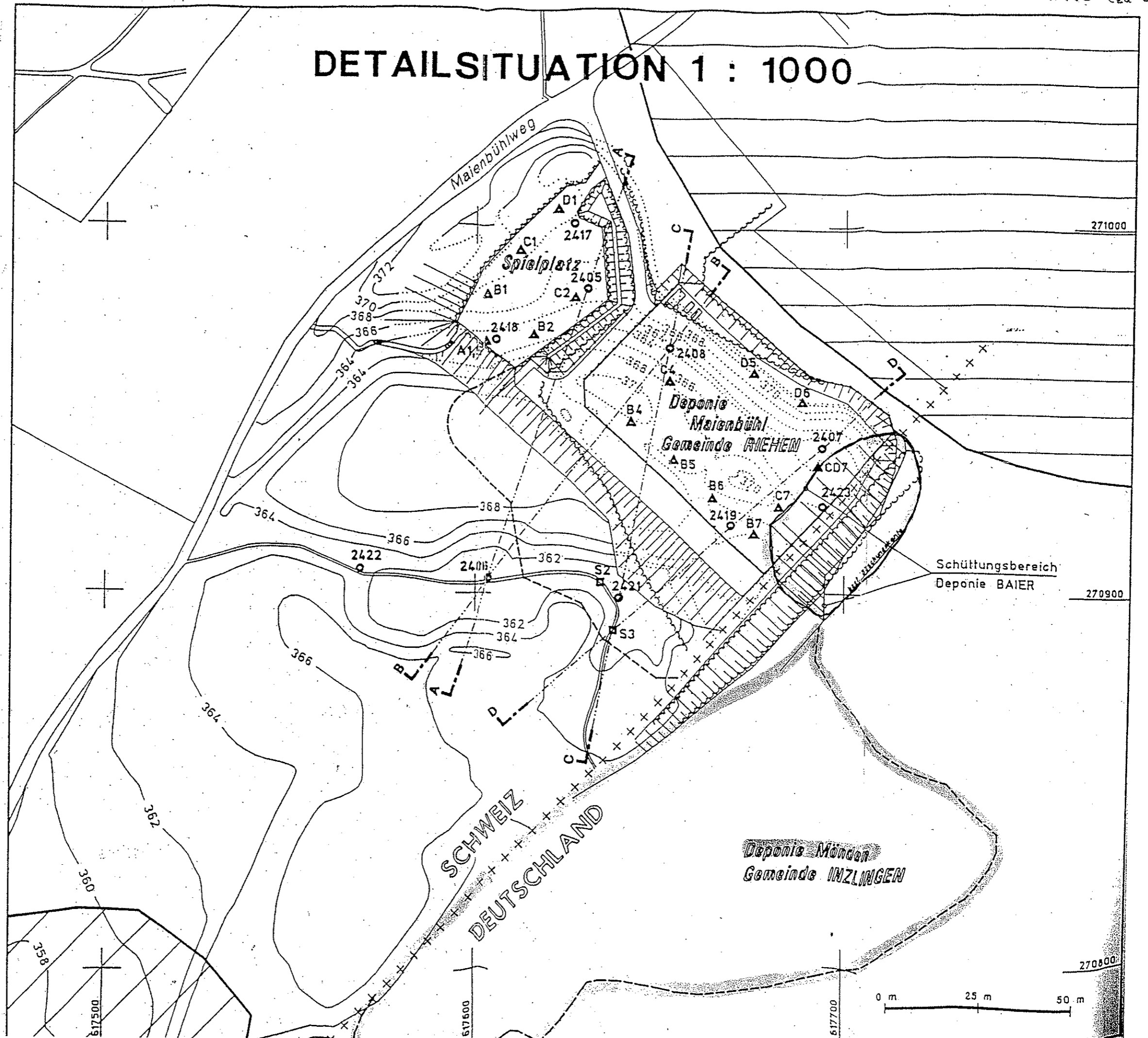
Auszug Altlastenkataster 1987/88

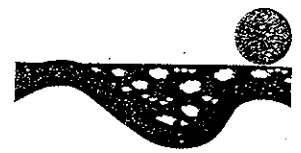


Deponie Münden
Karte aus Bericht
S. Adam / AUE Basel
v. 14.11.02

1992 (zu 20)

DETAILSITUATION 1 : 1000





Luftbildauswertung Mönden, Inzlingen

Flug 1945 Streifen 6 Bild-Nr. 3170/3171

An der Ostgrenze ist bis auf Höhe des noch heute bestehenden Zufahrweges deutliche eine Abbruchkante erkennbar. Sie ist in weiten Teilen bewachsen. Ein Abbau erfolgt nicht mehr (keine Wege). Nach Süden läuft der Steinbruch flach aus.

Zufahrtswege sind auf deutschem Gebiet nicht erkennbar, jedoch verläuft entlang der Steinbruchoberkante ein Pfad. Aufgrund der Geländemorphologie ist zu vermuten, dass früher eine Zufahrt von Südwesten her bestand (Hohlweg).

Die Steinbruchsohle ist leicht uneben und mit Gras und Obstbäumen bewachsen (Streuobstwiese).

Flug 1953 Streifen 4 Bild-Nr. 2368/2369

Keine auffälligen Veränderungen seit 1945.

Flug 1959 Streifen 364 Bild-Nr. 486/487

Beginn der Verfüllung auf deutschem Gebiet von Nordwesten her. Hier wurde ein Zufahrtsweg parallel zur Landesgrenze mit Wendemöglichkeit für LKWs (helle Fläche, vermutlich eben) vor der Kippkante angelegt. Der Abkipfbereich noch klein, weiter südlich ist die Steinbruchkante mittlerweile mit Büschen bewachsen.

Flug 1961 Streifen 5 Bild-Nr. 262/263

Kaum Veränderungen im Abkipfbereich.

Flug 1968 Streifen 273 Bild-Nr. 400A/400B

Die Verfüllung des Steinbruchs ist schon weit fortgeschritten. Der Steinbruch wird von Nordwesten her parallel zum Grenzverlauf verfüllt. Die Zufahrt erfolgt von Nordwesten auf deutschem Gebiet parallel zur Kippkante. Der aufgefüllte Bereich zeigt in nicht befahrenen Bereichen Unebenheiten.

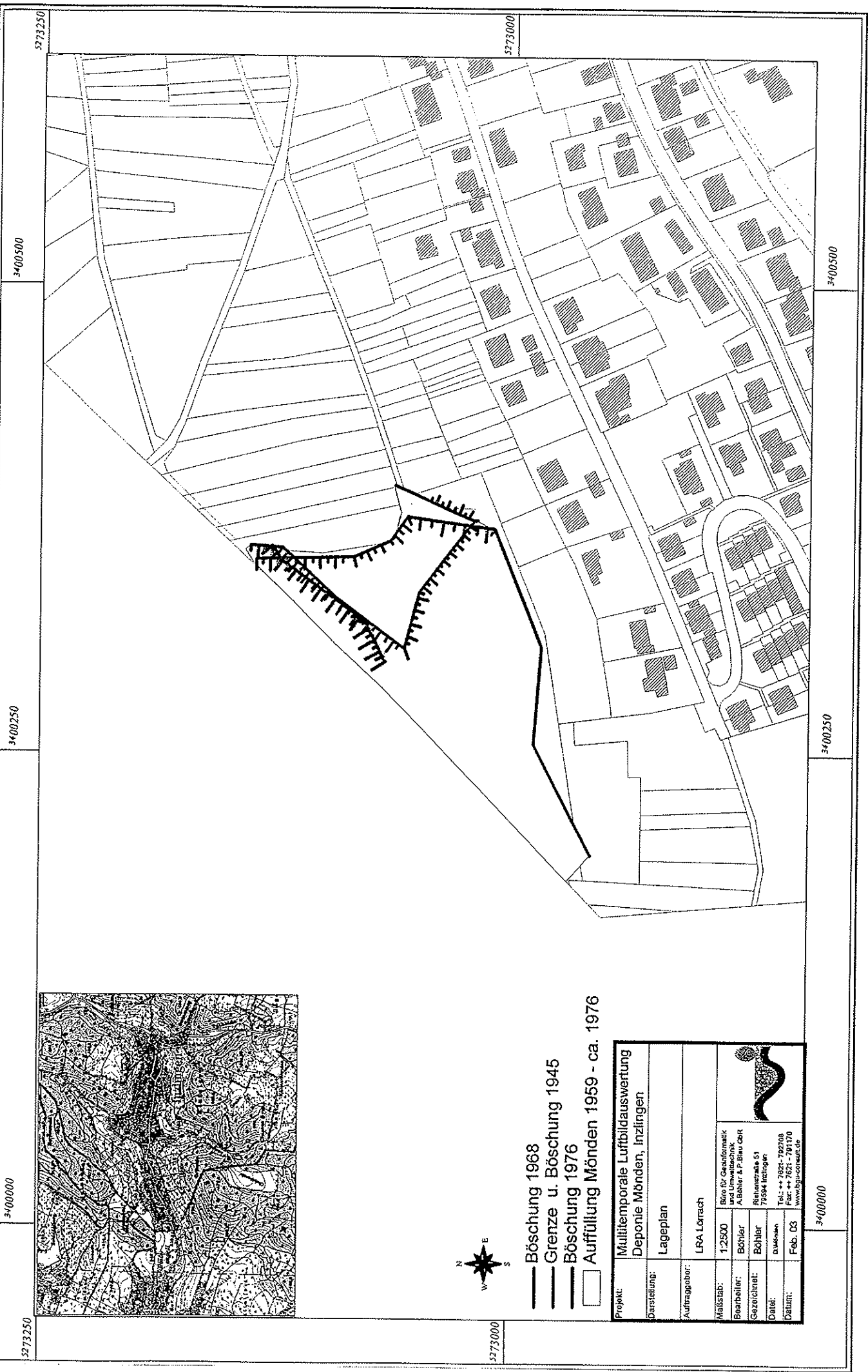
Flug 1968 Streifen 273 Bild-Nr. 400A/400B

Die Auffüllung ist weitestgehend abgeschlossen und das Gelände ist größtenteils begrünt. Nur im Norden, zur Schweizer Grenze hin sind noch kleinere Abkippungen erkennbar. Hier ist die Fläche auch noch nicht rekultiviert, aber schon eingeebnet.



- Böschung 1968
- Grenze u. Böschung 1945
- Böschung 1976
- Auffüllung Münden 1959 - ca. 1976

Projekt:	Multitemporale Luftbildauswertung Deponie Münden, Inzlingen		
Darstellung:	Lageplan		
Auftraggeber:	LRA Lötzbach		
Maßstab:	1:2500	Büro für Geoinformatik und Umweltschutz Abt. für GIS und GIS	
Bearbeiter:	Böhler	Reihenstraße 51 79594 Inzlingen	
Gezeichnet:	Böhler	Tel.: ++ 49 7821 - 792708 Fax: ++ 49 7821 - 791170	
Dat.: 01.02.2008		www.bgu-schweiz.de	
Datum:	Feb. 08		



Historische Anlagen

A b s c h r i f t

Landratsamt Lörrach
Staatl. Verwaltung
Abt. II, Zi. Nr. 43
Nr. 1807

Lörrach, den 7. Okt. 1959
Bahnhofstr. 6

An das
Regierungspräsidium
Südbaden

F r e i b u r g i. Br.

Betr.: Grundwasserverunreinigung durch Ablagerung von Abfall-
produkten der chemischen Industrie, Müll u.a.
hier: ungenehmigte Ablagerungen durch Schweizer Unter-
nehmen

Bezug: Unsere Berichte vom 27.10.1958, Nr. 2168, 6.11., 1.2.59
und 20.3.1959 Nr. 388 sowie dort. Erlaß vom 9.9.1959
Nr. VB 9412/59

Anl. 1 5

In der Anlage legen wir Abschrift

1. eines Berichtes des LPPostens Wyhlen vom 12.5.1959, die wie-
derholte Ablagerung von Farbstoffen im Schutzzonenbereich der
Trinkwasserversorgung der Gemeinden Wyhlen und Grenzach be-
treffend,
2. eines Berichtes des LPPostens Wyhlen vom 17.8.1959 gleichen
Betreffe,
3. des Berichtes des LPPostens Lörrach vom 29.7.1959 über die
Einfuhr und ungenehmigte Ablagerung von Abfallprodukten auf
der Gemarkung Inslingen und
4. der Niederschrift über die am 17.9.1959 durchgeführte Orts-
besichtigung,
5. einer Stellungnahme des Hauptzollamtes Lörrach vom 22.7.1959
vor.

Wie aus den vorgelegten Abschriften beispielsweise hervorgeht,
werden von Schweizer Unternehmen an immer neuen Stellen unge-
nehmigte Ablagerungen von Abfallprodukten jeder Art einschl.
chemischen Abfällen und Tierkadavern vorgenommen. Die Ablage-
rungen erfolgen dabei auch in den Schutzzonenbereichen der

Gemeindetrinkwasserversorgungen. Sie haben sich offenbar verstärkt, seit in der Schweiz verschärfte Bestimmungen zum Grundwasserschutz bestehen. Seither wird das Kreisgebiet im immer stärkeren Maße zum Schutt- und Müllablageplatz der Stadt Basel. Aufgrund der z.Zt. bestehenden Strafbestimmungen kann diesen Vorgehen nicht wirksam entgegengetreten werden. Dies umso mehr, nachdem die Zollverwaltung die Einfuhr nicht von der Vorlage der erforderlichen Ablagerungsgenehmigungen abhängig macht und darüber hinaus sogar beharrlich jede Auskunft über die Schutteeinfuhren verweigert. Es kann daher nicht einmal eine Belehrung der einzelnen Unternehmer erfolgen und die Hinterlegung von Kautionen sichergestellt werden, wie dies z.B. auch auf französischer Seite geschieht. Ein wirksamer Schutz wäre bei dieser Sachlage nur möglich, wenn an jeder Grenzübergangsstelle neben einem Beamten der Zollverwaltung (und meist auch des Paßkontrollbediensteten) noch ein Polizeibeamter postiert würde. In diesem Falle könnte bei jedem einzelnen Unternehmer festgestellt werden, ob er eine Genehmigung besitzt, die Einfuhr sich im Rahmen dieser Genehmigung hält oder mangels einer Genehmigung, welche Stoffe er einführt, wo sie abgelagert werden sollen und ob danach eine Genehmigung erforderlich ist. Bei Ablagerungen in Schutzonenbereichen, in der freien Natur sowie bei Ablagerungen chemischer Abfallprodukte und damit in aller Regel wäre eine solche Genehmigung gemäß § 10 der Gesundheitsverordnung und § 8 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8.6.1959 (GBl.S.53) erforderlich und mangels Vorlage einer solchen Genehmigung zur Verhütung rechts- und ordnungswidriger Zustände eine Zurückweisung der Fahrzeuge durch die Polizei schon nach der jetzigen Rechtslage möglich und geboten. In Zweifelsfällen könnte wenigstens das Landratsamt im Hinblick auf künftige Einfuhren verständigt werden. Die angedeutete Zweipartigkeit ist uns jedoch nicht verständlich, noch weniger die Verweigerung jeder Mitteilung durch die Zollbehörden, obwohl zumindest bei jeder Einfuhr von Abfällen der chemischen Industrie eine Genehmigung erforderlich wäre und ohne deren Vorlage durch die betreffenden Einfuhren der Verdacht strafbarer Handlungen begründet wird. Das ist umso schwerwiegender, weil die angedeutete Möglichkeit einer Einfuhrüberwachung durch Polizeibeamte aus Personalmangel ausscheidet. Nicht einmal die nachträgliche Entfernung widerrechtlicher Ablagerungen ist gewährleistet, da die besonders giftigen Stoffe meist sofort wieder mit Aushubmaterial

überdeckt werden. Im übrigen dürfte es bekannt sein, welche Schwierigkeiten und Verwaltungsarbeit mit der nachträglichen Entfernung von Ablagerungen verbunden sind. Selbst die Vorschriften d. Wasserhaushaltsgesetzes können nur eine Besserung, niemals aber eine durchgreifende Behebung der Mißstände bringen. Wenn schon die Eigentümer und Pächter der Kiesgruben und sonstigen Grundstücke es nachweisbar nicht verhindern können, daß immer wieder von dritter Seite unberechtigte Ablagerungen vorgenommen werden, kann dies von der gerade im Grenzgebiet mit vielen anderen Aufgaben beschäftigten Polizei und den Gemeinden noch viel weniger geschehen. Der einzig wirksame und zugleich einfache Schutz besteht darin, bereits an der Grenze die Einfuhr entsprechend zu lenken und zu überwachen. Solange dies nicht geschieht, können immer nur einzelne, und zwar regelmäßig nur Gehilfen, mehr oder weniger zufällig auf frischer Tat ertappt werden. Die Betroffenen werden sich dabei in aller Regel auf die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und ortspolizeilichen Vorschriften über die Schutzzonebereiche berufen. Unter diesen Umständen müssen wir jede Verantwortung für evtl. Verunreinigungen von Trinkwasserversorgungsanlagen der Grenzgemeinden durch Einfuhren aus der Schweiz ablehnen. Dadurch, daß ermittelte Täter ab 1.3.1960 evtl. bestraft werden können, wird ein durch die verursachter Schaden nicht beseitigt. Wir bitten deshalb nochmals nachdrücklich, die Angelegenheit zu überprüfen und durch Verhandlungen oder notfalls durch Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen wirksame Abhilfe zu schaffen. Die Einfuhr von Abfallstoffen sollte in jedem Falle nur mit Genehmigung des zuständigen Landratsamtes erfolgen dürfen. U.E. müßte es bereits bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sein, die erforderlichen Genehmigungen an der Grenze zu verlangen und bei Nichtvorlage zur Verhütung strafbarer Handlungen die betreffenden Einfuhren zurückzuweisen. Zu allermindest wäre aber im Wege der Amtshilfe eine Verständigung des Landratsamtes von den entsprechenden Einfuhren durch die Zollbehörden zu erwarten. Die Berufung auf das Steuergeheimnis erscheint uns völlig unverständlich, zumal die Unternehmer bei uns, soweit hier bekannt, keinerlei Steuern bezahlen und es nicht darum geht, die Gesamteinfuhren, ihren Wert und sonstige nähere Feststellungen über die Größe des

Unternehmens zu treffen. Solange die Zollverwaltung an ihrer jetzigen Auffassung festhält, werden die mit Recht gerade in den letzten Jahren wesentlich verstärkten Bemühungen zur Verbesserung der Wasserverhältnisse, der Hygienischen Verhältnisse und zum Schutze vor Immissionen sowie die Bestrebungen zum Schutze des Landschaftsbildes trotz der damit verbundenen enormen Aufwendungen weitgehend entwertet.

gez. Bechtold
Landrat

Lörrach, den 23. Juli 1959

An das
Landratsamt - Abt. II/31. 44 -

Lörrach

Betrifft: Einfuhr von Schutt, ehem. Abfallstoffe usw. aus
der Schweiz

Besugl: Schreiben des Landratsamtes Lörrach vom 20. Juni 1959

Zu obigen Betreff wird berichtet, das die Gebr. Maier aus Nienau mit nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, Bz 2371 Traktor mit zwei Anhängern, Bz 4134 Lkw, Bz 4135 Lkw, Bz 3225 Traktor mit zwei Anhängern, Bz 3661 Traktor mit zwei Anhängern, Bz 2698 Traktor mit zwei Anhängern und Bz 3663 Traktor mit einem Anhänger Schutt, in der Hauptsache jedoch ehem. Abfallstoffe, aus der Schweiz nach den beiden Steinbrüchen im Gewann "Münden" in Inslingen eingeführt und dort abgelagert haben.

Unterszeichneter hat durch eine persönliche Besichtigung der beiden Schuttabladeplätze festgestellt, das es sich in der Hauptsache nur um ehem. Abfallprodukte handelt und nach der Verpackung zu urteilen zum Teil von der Firma Geigy stammen. Die Abfallprodukte sind zum großen Teil in Blachtönen verpackt.

Nach den Feststellungen bei der Gemeindeverwaltung in Inslingen sind die beiden Steinbrüche im Eigentum der Gebr. Maier aus Nienau. Bei der Fahrt nach dem Schuttabladeplatz wird deutsches Gebiet befahren. Die beiden Schuttabladeplätze, bedingt durch Itterungseinflüsse, verbreiten zeitweise einen fürchterlichen Gestank. Bei entsprechenden Windverhältnissen, insbesondere bei Westwind, ist es zeitweise so, das die Bewohner des Mündenweges sowie die

aus Akte.

Lagerung von Erdaushub u. Schutt
Gf. Nr. 1493/1; E.+K. Baier; 620.85 bzw.

S.w.

Bewohner der Anwesen bei der Landesgrenze wo an den Gostankes nicht die Wohnungen lüften können und die Fenster verschlossen halten müssen.

Gerade jetzt bei der heißen Jahreszeit ist dies eine starke Belastung. Es sind darüber hier bereits schon Beschwerden eingegangen.

Des Weiteren haben die Feststellungen ergeben, das ebenfalls die Gebr. Baier Schutt auf den Schuttablageplatz der Gemeinde abladen, obwohl sie hierzu keine Genehmigung haben. Sofern in diesem Fall genaue Feststellungen getroffen werden können über den Zeitpunkt wann Schutt abgeladen wurde, wird von hier eine Anzeige vorgelegt.

gez. Treffeisen

Polizeimeister

888

B.

1.) Nachricht von vorstehender Abschrift erhält

a) das Staatl. Gesundheitsamt

Lörrach

b) das Wasserwirtschaftsamt

Waldshut

zur gefl. Kenntnis und Stellungnahme.

2.) Wv. 1.9.1959

Lörrach, den 19. August 1959

L a n d r a t s a m t
-Staatl. Verwaltung-
-Abt. II/E1. 44-

I.A.

gez. Trunk

(T r u n k)

Beschluss

1.) An das Hauptzollamt

L ö r r a c h .

Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf
Gemarkung Inzlingen durch

- 1.) Emil Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen,
Rösligasse 44,
- 2.) Karl Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen,
Wenkenstr. 3,
- 3.) Max Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen,
Eisenbahnweg 41.

Bezug: Auf Schreiben vom 20.10.1959 - Z 2506 B - B 1
Z 2305

Herr Rechtsanwalt Dr. Boos, Schopfheim, hat ^{nach} ~~die~~ Prozessvollmacht
namens der Gebrüder Emil, Karl und Max Baier, Riehen, gegen
unsere Verfügung vom 12.10.1959 mit Schreiben vom 19.10.1959
fristgerecht das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde (§ 27
Abs. 1 LVerwGes.) eingelegt.

Die Beschwerde vom 19.10.1959 hat nach § 33 Abs. 1 Satz 1
des LVerwGes. aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wir-
kung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 LVerwGes. wurde im vorliegenden
Falle nicht versagt.

Wir werden künftig der Zollverwaltung nur noch solche Ver-
fügungen zugehen lassen, die rechtskräftig bzw. vollstreckbar
sind, und bitten dann, die angeordneten polizeilichen Maßnah-
men zu vollziehen.

Zu den dortigen Ausführungen vom 20.10.1959 möchten wir
folgendes bemerken:

Nach § 10 Abs. 2 der Bad. Gesundheitsverordnung vom 23.12.190
(GVBl. S. 685) ist für die Lagerung übelriechender und gesund-
heitsschädlicher Gegenstände eine Genehmigung des Landrats-
amtes erforderlich. Die Gebrüder Baier, Riehen, haben für die
Lagerung der aus der Schweiz eingeführten Gegenstände, die
unter die o.a. Bestimmung fallen, eine Genehmigung nicht er-
halten und auch nicht beantragt. Sie sind daher zur Lagerung
solcher Gegenstände auf Grundstücken im Kreisgebiet nicht be-
rechtigt.

Nach den Feststellungen der technischen Behörden stellen die
eingeführten und auf Gemarkung Inzlingen abgelagerten Stoffe
eine Gefährdung der in der Nähe liegenden Wohnungen und der
Trinkwasserversorgung der Stadt Basel und der Gemeinden
Grenzach und Wyhlen dar.

Aufgrund §§ 1 u. 56 Abs. 1 PolGes. waren wir daher verpflichtet, zum Schutze des Gemeinwesens vor drohender Verletzung von Recht und Ordnung im öffentlichen Interesse ein Verbot der Einfuhr von übelriechenden und gesundheits-schädlichen Gegenständen zur Ablagerung auf Grundstücken der Gemarkung Inzlingen und auf weiteren Grundstücken im Landkreis Lörrach ab sofort zu erlassen.

Die Zollverwaltung wurde hiervon unterrichtet mit der Bitte, die angeordnete polizeiliche Maßnahme im Wege der Amtshilfe zu vollziehen. Derartige Aufgaben werden auch sonst von der Zollverwaltung wahrgenommen (siehe Artikel in der Tageszeitung "Oberbadisches Volksblatt" vom 15.10.1959 Nr. 239, Seite 1, Spalte 3 u. 4).

Es handelt sich dabei nicht um ein allgemeines Einfuhrverbot nach § 74 Abs. 2 des Zollgesetzes, sondern vielmehr um eine aufgrund einer konkreten Gesetzesverletzung bei fortgesetztem pflichtwidrigen Verhalten trotz entsprechenden Hinweises erlassenen polizeilichen Einzelmaßnahme zur Vermeidung weiterer rechts- und ordnungswidrigen Zustände durch die Genannten.

Eine Verantwortung für die von hier aus erlassene Auflage trägt die dortige Dienststelle nicht, da wir als die für die Verfügung zuständige Behörde diese selbst zu tragen haben.

Wir bitten um Mitteilung, ob der dortige Standpunkt weiterhin aufrecht erhalten und somit die Amtshilfe verweigert wird.

Gegbflls. müßten wir die Angelegenheit dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorlegen.

2.) Nachricht hiervon erhalten:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) das Staatliche Gesundheitsamt | <u>Lörrach,</u> |
| b) das Wasserwirtschaftsamt | <u>Waldshut,</u> |
| c) das Bürgermeisteramt | <u>Inzlingen,</u> |
| d) der Landespolizei-posten | <u>Lörrach</u> |

zur gefl. Kenntnis.

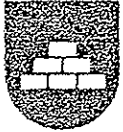
3.) Wv. 2.11.1959

Landratsamt -II/44-
I.V.

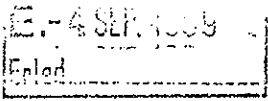
30/10

Eingang:	31. Okt. 1959
	-4. Nov. 1959
	Art. 31

aus Gemeindefestsetzung von Ausschuss und
Erderschub, Fest.-Nr. 1484/1, Emil u. Karl Baier, Riehen!
AZ 620.85



G E M E I N D E R I E H E N



An das
Bürgermeisteramt

I n z l i n g e n

RIEHEN, 2. September 1959. sch/wa

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Nach dem Brand, der Mitte Juli in der Grube der Gebrüder Baier im Maienbühl auf Gemarkung Inzlingen ausgebrochen war, baten wir Sie telephonisch, das Abladen von Abfällen der Chemischen Industrie durch Herrn Karl Baier zu verbieten.

Nachdem nun in der Grube am vergangenen Samstag neuerdings Feuer ausgebrochen ist und das Eingreifen der Feuerwehr nötig war, möchten wir Sie nochmals dringend bitten, den Eigentümern der Grube strikte Weisungen betr. das Abladen von Schutt in der Grube im Maienbühl zu erteilen. Die wiederholten Brände haben gezeigt, dass es unmöglich weiter geduldet werden kann, dass leicht entzündliche oder gar explosive Stoffe abgeladen werden.

In Basel läuft zur Zeit eine Untersuchung wegen des Brandes vom Samstag.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen und die entsprechenden Massnahmen anordnen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:

W. Wenk

Aus Akte
Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt
auf dem Grundstück Lgs. Nr.
1493/1 der Gemarkung Inzlingen
E. + K. Baier, Az 722.9

Lörrach, den 21. Sept. 1959

Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen.

Beschluss

1.) An die Gebrüder

Emil Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen, Bösligasse 44,
Karl Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen, Wenkenstr. 3.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bad. Gesundheitsverordnung von 1908 wird Ihnen hiermit die Ablagerung von chemischen Industrieabfällen, häuslichem Müll, Bauschutt und sonstigen Abfallstoffen jeglicher Art in dem ehemaligen Steinbruch Lgs. Nr. 1494/1 im Gewinn "Mönden" auf Gemarkung Inzlingen ab sofort untersagt.

Die im Steinbruch lagernden Blechtonnen und sonstiger grober Unrat ist zu beseitigen und in die Schweiz wieder abzuführen.
Frist: 15.11.1959.

Der Platz ist sauber aufzuräumen. Frist: 1.12.1959.

Die Kosten des Verfahrens fallen Ihnen zur Last.

G r ü n d e:

Eine Besichtigung ergab, daß in dem ehemaligen Steinbruch stark riechende chemische Industrieabfälle, häuslicher Müll, Bauschutt und sonstiger Unrat zur Ablagerung kommen. Die chemischen und sonstigen Abfallstoffe verbreiten in der Nähe von menschlichen Wohnungen eine solche Ausdünstung, daß die Nachbarschaft dadurch erheblich belästigt ist. Auch besteht durch diese Ablagerung von Abfallstoffen eine akute Verschmutzungsgefahr des Grundwassers infolge der Beschaffenheit des Bodens (Muschelkalk), der sehr klüftig und reich an Karsthohlräumen ist. Auf diesen Bahnen gelangen die schädlichen Stoffe mit dem Niederschlagswasser in das Grundwasser im Muschelkalk und beeinträchtigen es ungünstig. Dies bedeutet eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung für die Stadt Basel und die Gemeinden Grenzach und Wyhlen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung.

2.) Nachricht hiervon erhalten:

a) das Staatliche Gesundheitsamt

Lörrach,

b) das Wasserwirtschaftsamt

Waldshut,

zur gefl. Kenntnis.

c) das Bürgermeisteramt

Inzlingen

zur gefl. Kenntnis und Ueberwachung. Nach Ablauf der einzelnen Fristen bitten wir um Mitteilung, ob die angeordneten Maßnahmen durchgeführt worden sind. Wenn nicht, bitten wir gleichzeitig den Landespolizei-posten Lörrach hiervon zu unterrichten, der gegen die Pflichten wegen Nichteinhaltung der Anordnung Strafanzeige vorlegen wolle.

d) der Landespolizei-posten

Lörrach

unter Bezugnahme auf dort. Bericht vom 29.7.1959 Nr. 272/59 zur Kenntnis.

Bei Nichteinhaltung der Anordnung ist Strafanzeige vorzulegen. Das Bürgermeisteramt Inzlingen wird nach Ablauf der einzelnen Fristen jeweils berichten.

3.) Zustellung von Ziff. 1 gegen Schein.

4.) Wv. mit Schein.

Landratsamt -II/44-
I.V.

7. 18/1

21. Sep. 1959
Eingang: _____
<i>erb. 27. Sept.</i>
<i>Gsch.</i>

Aus ~~122~~
Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt
auf dem GdSt. Lgs. Nr. 1493/1
der Gemarkung Inzlingen
E. + K. Bauer, Az 722.9

Lörrach, den 21. 11. 1959

Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen

Beschluss

- 1.) An Herrn Max Bajer, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen,
Eisenbahnweg 41.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Bad. Gesundheitsverordnung von 1908 wird Ihnen hiermit die Ablagerung von chemischen Industrieabfällen, häuslichem Müll, Bauschutt und sonstigen Abfallstoffen jeglicher Art in dem ehemaligen Steinbruch Lgs. Nr. 1493/1 im Gewinn "Mönden" auf Gemarkung Inzlingen ab sofort untersagt.

Die im Steinbruch lagernden Blechtonnen und sonstiger grober Unrat ist zu beseitigen und in die Schweiz wieder abzuführen.
Frist: 15.11.1959.

Der Platz ist sauber aufzuräumen. Frist: 1.12.1959.

Die Kosten des Verfahrens fallen Ihnen zur Last.

Gründe:

Eine Besichtigung ergab, daß in dem ehemaligen Steinbruch stark riechende chemische Industrieabfälle, häuslicher Müll, Bauschutt und sonstiger Unrat zur Ablagerung kommen. Die chemischen und sonstigen Abfallstoffe verbreiten in der Nähe von ~~menschlichen~~ Wohnungen eine solche Ausdünstung, daß die Nachbarschaft dadurch erheblich belästigt ist. Auch besteht durch diese Ablagerung von Abfallstoffen eine akute Verschmutzungsgefahr des Grundwassers infolge der Beschaffenheit des Bodens (Muschelkalk), der sehr klüftig und reich an Karsthohlräumen ist. Auf diesen Bahnen gelangen die schädlichen Stoffe mit dem Niederschlagswasser in das Grundwasser im Muschelkalk und beeinträchtigen es ungünstig. Dies bedeutet eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung für die Stadt Basel und die Gemeinden Grenzach und Wyhlen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Rechtsmittelbelehrung.

- 2.) Nachricht hiervon erhalten:

- a) das Staatliche Gesundheitsamt Lörrach,
b) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut,

zur gefl. Kenntnis.

c) das Bürgermeisteramt

Inzlingen

zur gefl. Kenntnis und Ueberwachung. Nach Ablauf der einzelnen Fristen bitten wir um Mitteilung, ob die angeordneten Maßnahmen durchgeführt worden sind. Wenn nicht, bitten wir gleichzeitig den Landespolizeiposten Lörrach hiervon zu unterrichten, der gegen den Pflichten wegen Nichteinhaltung der Anordnung Strafanzeige vorlegen wolle.

d) der Landespolizeiposten

Lörrach

unter Bezugnahme auf dort. Bericht vom 29.7.1959 Nr. 272/59 zur Kenntnis.

Bei Nichteinhaltung der Anordnung ist Strafanzeige vorzulegen. Das Bürgermeisteramt Inzlingen wird nach Ablauf der einzelnen Fristen jeweils berichten.

3.) Zustellung von Ziff. 1 gegen Schein.

4.) Wu. mit Schein.

Landratsamt -II/44-
I.V.

7/18/59

Eingang: 21. Sep. 1959
<i>21. Sept.</i>
<i>Gch.</i>

Lörrach, den 12.11.1959

Aktenvermerk:

PM Trefffeisen, LPP Lörrach, teilt am 11.11.1959 telef. mit, dass die Abfälle auf Grundstück Lgb.Nr. 4863 im Gewann "Waid" auf Gemarkung Wyhlen abgeladen werden. Er verwies auf seinen Bericht vom 5.11.1959.

PM Trefffeisen teilt heute telef. mit, daß er am 11.11.1959 den Emil Baier, Riehen, in Inaltingen mit einem Fahrzeug beladend mit Erdaushub, der im Steinbruch im Gewann "Mönden" abgeladen werden sollte, angetroffen habe. Auf seine Frage, wer im Gewann "Waid" Abfälle ablade, gab der Genannte seinen Bruder Karl Baier, Riehen, an. Er selbst hätte dort noch keine Abfälle abgeladen. Weiter habe ihm der Genannte erklärt, daß die im Steinbruch abgeladenen chem. Industrieabfälle von seinem Bruder Karl Baier abgelagert wurden. Er selbst habe nur häuslicher Müll, Bauschutt, Erdaushub dort abgeladen.

Anlässlich der heute mit Herrn Oberregierungsmedizinalrat Dr. Graff vom Staatlichen Gesundheitsamt Lörrach geführten telef. Unterredung erklärte der Genannte, daß die aufgrund seiner Besichtigung im Gewann "Waid" auf Gemarkung Wyhlen abgelagerten Stoffe eine große Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Grenzach und Wyhlen darstellen. In der Doline sollten keine Stoffe abgelagert werden. Die Beseitigung dieser Abfälle sei erforderlich.

3. Bgl.
Fehl. Res.ersp.

Aus Akte:
Ablagerung von Erdaushub u. Bauschutt
Lgb. Nr. 1493/1; E+K. Baier
722.9

Lörrach, den 19.11.1959

1494/11

Aktenvermerk:

Es erscheint Herr Max Baier, Fuhrhalter und Landwirt, Riehen, Eisenbahnweg 41, und erklärt folgendes:

1493/11
Aufgrund der Verfügung des Landratsamtes Lörrach vom 21.9.1959 habe ich meine Grube im Steinbruch "Mönden" auf Gemarkung Inzlingen gesäubert und die erteilten Auflagen bedingungsgemäß eingehalten. Bis heute habe ich ~~das~~ in der Grube keine Gegenstände ~~mehr~~ außer Erdaushub abgeladen. Ein entsprechender Antrag zum Ablagern von Bauschutt wird von Herrn Dr. Boes, Rechtsanwalt, Schopfheim, eingereicht.

Mit den widerrechtlich abgelagerten Stoffen durch die Gebrüder bzw. Karl Baier, Riehen, habe ich nichts zu tun. Mein ~~Karl~~ Bruder Karl ist es, der immer wieder Gegenstände zum Ablagern bringt, die ihm vom Landratsamt verboten wurden. Nach dem ihm die Ablagerung von Stoffen auf Gemarkung Inzlingen verboten wurde, habe ich selbst festgestellt, daß er auf Gemarkung Grenzach abladet und mit beladenem Fahrzeugen bei Weil-Ost über die Grenze gefahren ist.

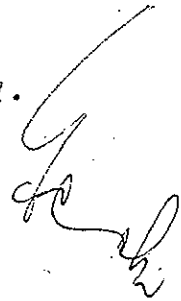
Gleichzeitig darf ich noch darauf hinweisen, daß ich vom Herrn Bürgermeister von Inzlingen die Erlaubnis erhalten habe, den Steinbruch aufzufüllen. Ein Vorbehalt, daß gewisse Gegenstände von der Ablagerung ausgeschlossen sind, wurde von ihm nicht gemacht.

Ich selbst werde in dem ehemaligen Steinbruch vorläufig nur Erdaushub ablagern.

v. g. u.

Max Baier

z. Bgl.



DR. JUR. WOLFGANG BOOS

WALTER BAUER

RECHTSANWÄLTE

Bankkonten:
Bezirksparkasse Schopfheim Nr. 1947
Volksbank Schopfheim Nr. 234
Postscheckkonto:
(Dr. Boos) Karlsruhe Nr. 55234
FERNRUF Nr. 277-278

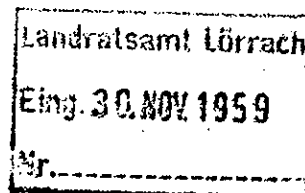
SCHOPFHEIM (BADEN), den
Hebelstraße 14 · ehem. Volksbank

27. Nov. 1959 *123*

An das

Landratsamt Lörrach

L ö r r a c h



Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf
Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil Baier,
Karl Baier und Max Baier

In obiger Sache richte ich an das Landratsamt namens
der Obengenannten das

G e s u c h

um Bewilligung der Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub
auf den Grundstücken Lagerbuch Nr. 1493/1 und 1494/1.

Zur Begründung des Gesuchs erlaube ich mir, auf meine
Schriftsätze vom 14.11.1959 zu verweisen und darf bemer-
ken, daß das Bürgermeisteramt in Inzlingen den Gesuch-
stellern gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, daß seitens
der Gemeinde gegen die Ablagerung obengenannter Stoffe
Bedenken nicht erhoben werden.

Bis zur Verbescheidung dieses Gesuches bin ich damit ein-
verstanden, wenn die Weiterleitung meiner Beschwerden
vom 14.11.1959 an das Regierungspräsidium Südbaden in
Freiburg/Breisgau unterbleibt, da im Falle der Genehmigung
des Gesuchs sich die Beschwerde als gegenstandslos er-
weisen wird.

W. Boos
Rechtsanwalt

aus Akte

Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt

Lsg. Nr. 1493/1; E. + K. Baier

Az. 722.9

Landespolizei
Posten Lörrach

agb -Nr. 029 /59

Lörrach, den 5. Dezember 1959

Landratsamt Lörrach

Eing. - 8. DEZ. 1959

Nr. _____

An das
Landratsamt - Abtlg. II, Zi. 44 -
in Lörrach.

Betrifft: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf
Gemarkung Inzlingen.

Bezug: Weisung des Landratsamt Lörrach vom 21.9.1959.

Zu vorliegendem Auftrag wird berichtet, daß die im
Steinbruch des Max B a i e r in Inzlingen bisher gelagerten
Blechtonnen und der grobe Unrat entfernt wurden und der
Steinbruch aufgeräumt wurde.

Treffelsen
(Treffelsen)
Polizeimeister 9

aus Akte

Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt

Agb. Nr. 2493/1 ; E. + K. Bauer

Az 722.9

Lörrach, den 17. Okt. 1960
19.

205

1.) An Herrn Max Baier, Landwirt und Fuhrhalter Basel-Riehen,
Eisenbahnweg 41.

Betr.: Antrag des Herrn Max Baier, Riehen, auf Erteilung der
Genehmigung zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub
auf Gemarkung Inzlingen, Lgb.Nr. 1493/1

Bezug: Gesuch des Herrn Rechtsanwalt Dr. Boos, Schopfheim, vom
27.11.1959.

Gemäß § 10 der Gesundheitsverordnung vom 23.12.1908 (GVBl.S. 685)
§§ 22 (2), 34 (2) Wasserhaushaltsgesetz vom 27.7.1957 (BGBl. I S
1110) in Verbindung mit §§ 1, 3, 7, 56 (1) PolGes. wird Ihnen
die

Genehmigung

zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub auf dem Grundstück
Lgb.Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen unter folgenden Bedingunge
erteilt:

< Ziffer 1 - 6 > wie im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes
Waldshut vom 10.10.1960 Nr. 10 613.

7. Das Auffüllen des Steinbruchs hat so zu erfolgen, daß auf
das Nachbargrundstück Lgb.Nr. 1494/1 kein Erdaushub und
Bauschutt gelangen kann.
8. Der Antragsteller hat für Schäden, die durch außergewöhnliche Beanspruchung von Straßen und Feldwegen auf Gemarkung Inzlingen entstehen, aufzukommen.
9. Die Erlassung weiterer Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Mit der Erteilung vorstehender Genehmigung wird unterstellt,
daß die mit Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Boos vom 2.10.
und 14.11.1959 eingelegte Verwaltungsbeschwerde für Herrn Max
Baier, Riehen, als zurückgenommen anzusehen ist. Auf den Schluß =
absatz im Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Boos vom 27.11.
1959 wird Bezug genommen.

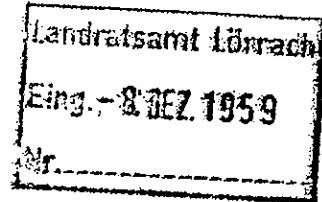
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung.

2.) Nachricht hiervon erhalten

- a) das Staatliche Gesundheitsamt Lörrach
mit Bezug auf den Schlußabsatz des dort. Schreibens vom
19.8.1960
- b) das Wasserwirtschaftsamtes Waldshut
mit Bezug auf dort. Schreiben vom 10.10.1960 Nr. 10 613
zur gefl. Kenntnis.
- c) das Bürgermeisterrat Inzlingen

Lörrach, den 5. Dezember 1959



An das
Landratsamt - Abtlg. II, Zi. 44 -
in L ö r r a c h.

Betrifft: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen
auf Gemarkung Inzlingen u. Wyhlen.

Bezug: Weisung des Landratsamtes Lörrach vom 21.9.1959.

Zu vorliegendem Auftrag haben die Feststellungen im ein-
zelnen folgendes ergeben:

Bei dem ehemaligen Steinbruch der Gebr. Emil und Karl
B a i e r aus Riegen auf Gemarkung Inzlingen wurden die
frei umherliegenden Blechtonnen und der grobe Unrat entfernt
Wieweit die mit Hilfe einer Planierdraupe mit Erde bereits
zugeschütteten Blechtonnen und chemischen Industrieabfälle
entfernt wurden, konnte von hier nicht festgestellt werden.
Nach dem Zustand des Erdhügels zu schließen wird von hier
angenommen, daß diese Blechtonnen nicht ausgegraben wurden.

Was die Ablagerung von Bauschutt und häuslichem Müll
in der Doline auf Gemarkung Wyhlen durch Karl B a i e r
betrifft wird ergänzend berichtet, daß nach dem 24.11.59
erneut wieder Bauschutt und häuslicher Müll abgeladen wurde.

*Vorstellung
Anmeldung*

aus Akte
Ablagerung von Erdaushub u. Bauschutt
Lsg. Nr. 1493/1, E.+K. Baier
Az. 722.9

Treffelsen
(Treffelsen)
Polizeimeister 9

DR. JUR. WOLFGANG BOOS
WALTER BAUER
RECHTSANWÄLTE

Bankkonten:
Bezirkssparkasse Schopfheim Nr. 1947
Volksbank Schopfheim Nr. 234
Postscheckkonto:
(Dr. Boos) Karlsruhe Nr. 55234
FERNRUF Nr. 277 - 278

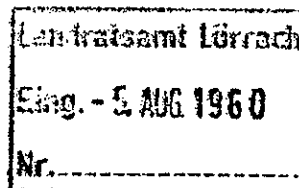
SCHOPFHEIM (BADEN), den
Hebelstraße 14 - ehem. Volksbank

4. August 1960 183

An das
Landratsamt

Lörrach

Bahnhofstraße 6



Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung
Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier, Riehen
Ihre Verfügungen vom 21.9., 25.9. und 7.11.1959

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5. Juli 1960 teile ich Ihnen mit, daß die Tonnen von der Firma Hoffmann und La Roche stammen. Über den Inhalt habe ich noch nichts in Erfahrung bringen können. Ich habe aber bei der Firma Hoffmann und La Roche angefragt und um Bezeichnung des Inhaltes der Tonnen gebeten. Nach Eintreffen der Antwort werde ich Ihnen wieder weitere Antwort zukommen lassen.

Rechtsanwalt

aus Akte:

Ablagerung von Erdaushub u. Bauschutt

Lgs. Nr. 1493/1; E.+K. Baier

Az. 722.9.

DR. JUR. WOLFGANG BOOS
WALTER BAUER
RECHTSANWÄLTE

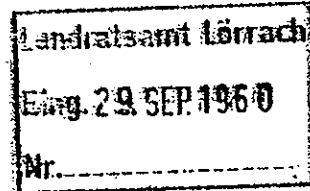
Bankkonten:
Bezirkssparkasse Schopfheim Nr. 1947
Volksbank Schopfheim Nr. 234
Postscheckkonto:
(Dr. Boos) Karlsruhe Nr. 55234
FERNRUF Nr. 277 - 278

SCHOPFHEIM (BADEN), den
Hebelstraße 14 · ehem. Volksbank

27. September 1960/T

An das
Landratsamt

L ö r r a c h
Bahnhofstr. 6



Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf
Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und
Karl Baier, Riehen.

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.8.1960

Nach Mitteilung der Firma La - Roche in Basel enthalten
die Abfallstoffe Destillat von aetherischem Oel rein orga-
nisch und absolut unschädlich.

Eine schriftliche Bestätigung gibt die Firma nicht ab,
da die Angelegenheit für sie erledigt ist.


Rechtsanwalt

aus Akte:
Ablagerung von Erdrauch und Bauschnitt
Lsg. Nr. 1493 11; E. + K. Baier
Az. 722.9

**Chemisches Untersuchungsamt
der Stadt Konstanz**

Konstanz, den **18.10.60**
Luisenstraße 7, Eingang Ecke Luisen- und Konrad Wiltzstraße
Telefon 4101, Apparat 392

An das
Städtl. Gesundheitsamt

Tgb. Nr. **1429 W**

L ö r r a c h

**Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen
durch Gebr. Emil und Karl Baier, Nieben**

Sie übersandten uns mit Schreiben vom 8.8.60 ein Glas mit einer braunen, zähflüssigen Masse und ein festes Stück abgelagerter Stoffe aus der Müllablage auf Gemarkung Inzlingen, Kreis Lörrach. Mit unserem Schreiben vom 11.8.60 baten wir Sie und das Landratsamt Lörrach zunächst, eine Äußerung der Firmen herbeizuführen, die diese Abfallprodukte abgegeben haben, um evtl. Anhaltspunkte für eine Untersuchung zu erhalten. Nach der Mitteilung des Landratsamtes Lörrach vom 5.10.60 teilten die Rechtsanwälte Dr. Böss und Bauer, Schopfheim, mit Schreiben vom 27.9.60 mit, daß die Abfallstoffe nach Angabe der Firma Hoffmann La Roche, Basel, Destillat von ätherischen Öl enthalten, rein organisch und absolut unschädlich sind.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen war folgendes:

1) Subflüssige Masse

Farbe:	braun
Geruch:	stark nach Menthol
Vakuumdestillation 640 mm Hg:	Siedebeginn 54°, ansteigend auf 120° weißgelbliches Destillat
Wasserlöslichkeit:	keine echte Lösung, jedoch äußerst starke geruchliche Beeinträchtigung des Wassers noch in sehr starker Verdünnung. Dabei Aufquellen der in das Wasser gegebenen Tropfen.

) Feste Substanz

Farbe:	schwarz, mit grünen und anderen bunten Stellen
Aussehen:	kohleartig porös
Geruch:	sehr schwach nach Öl oder Wachs
Verhalten beim Versuchen:	gelbe, stark rußende Flamme Zurückbleiben eines anorganischen Restes, der nicht näher identifiziert wurde.

Beurteilung: Bei Probe 1 handelt es sich nicht um ein Destillat, sondern eher um einen Destillationsrückstand von ätherischen Öl (Menthol). Probe 2 hat das Aussehen eines kohleartigen Rückstandes, der nach dem Verhalten beim Verbrennungsprozeß etwas Öl enthalten dürfte.

Im Vorliegenden Falle konnten nur orientierende Untersuchungen durchgeführt werden, aus denen man nicht mit Sicherheit schließen kann, ob es sich nicht doch wenigstens teilweise um direkt gesundheitsschädlich wirkende Stoffe handelt.

Auf jeden Fall aber bedeutet die Ablagerung der zähflüssigen Masse eine Gefahr für Grundwasservorkommen. In dieser Hinsicht ist vor allem auf die geruchliche und sehr wahrscheinlich auch geschmackliche Veränderung des Wassers hinzuweisen, wenn dieses kleinste Anteile der flüssigen Masse aufnimmt. Weiterhin kann diese Substanz eine starke Sauerstoffzehrung im Wasser hervorrufen. Ein im Sauerstoffgehalt reduziertes Wasser muß unter Umständen einer kostspieligen Aufbereitung unterworfen werden.

Eine Gebührensrechnung fügen wir dem Durchschlag an das Landratsamt Lössrach für den Fall bei, daß die Gebrüder Emil und Karl Baier, Nischen, kostenmäßig herangezogen werden können.

i.A.



Durchschlag an
Landratsamt Lössrach
Wasserwirtschaftsamt Waldshut
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Beschluss

- 1.) An Herrn Karl Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen, Wenkenstr
an Herrn Emil Baier, Landwirt und Fuhrhalter, Riehen, Rössligas
an Herrn Rechtsanwalt Dr. Boos, Schopfheim, Hebelstr. 14.

Betr.: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemar-
kung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier,
Riehen.

Bezug: Schreiben vom 4.8. und 27.9.1960;
unsere Schreiben vom 5.7., 15.8. und 29.8.1960.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Konstanz hat die vom
Staatlichen Gesundheitsamt Lörrach dorthin übersandten Proben
von chemischen Industrieabfallstoffen untersucht. Das Ergebnis
der Untersuchungen war folgendes:

" Von < bis > " wie Aktenseite 207/209.

Nach *Auffassung* der technischen Behörden sind die auf dem Grund-
stück Lgb.Nr. 1494/1 auf Gemarkung Inzlingen in dem ehemaligen
Steinbruch widerrechtlich abgelagerten und mit Erde zugedeckten
chemischen Abfallstoffe geeignet, das Grundwasser geschmacklich
zu verändern, *sind* dieses unappetitlich und evtl. ungenießbar *zu*
machen. Ausserdem sind die Abfallstoffe sehr stark sauerstoff=
zehrend, was sich ungünstig auf den Bestand einer Wasserversor=
gungseinrichtung auswirkt. Eine Aufbereitung wäre in diesem Fall
schwierig und außerdem sehr kostspielig.

Aufgrund des Gutachtens ist zum Schutze des Grundwassers und der
öffentlichen Trinkwasserversorgung die Entfernung der widerrecht-
lich abgelagerten chemischen Industrieabfallstoffe erforderlich.

Nach
Aufgrund der nunmehr abgeschlossenen Nachprüfung unseres Verwal-
tungsaktes ergeht gemäß § 10 der Gesundheitsverordnung vom 23.12.
1908 (GVBl.S. 685), §§ 22 Abs. 2, 34, 41 Abs. 1 Ziff. 1 des Was-
serhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbin-
dung mit §§ 1, 3, 7, 56 (1) PolGes. folgende

E n t s c h e i d u n g :

1. Unsere Verfügungen vom 21.9., 25.9., 12.10. und 7.11.1959
bleiben im vollen Umfange weiterbestehen.
2. Die auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1494/1 auf Gemarkung Inz-
lingen widerrechtlich abgelagerten und mit Erde zugedeckten
chemischen Industrieabfallstoffe sind s o f o r t auszu-
graben und in die Schweiz abzufahren.
Das Grundstück ist anschließend sauber aufzuräumen.
3. Das Ausgraben und Abfahren der Abfallstoffe hat unter Auf-
sicht eines Gemeindebediensteten der Gemeinde Inzlingen zu
erfolgen.
Dem Bürgermeisteramt Inzlingen ist der Tag und die Uhrzeit,
der Ausgrabung ~~wann dies vorgenommen wird,~~ so rechtzeitig mitzuteilen, daß
die Gemeindeverwaltung hierzu einen Bediensteten bereitstel-
len kann.

4. Sobald die Anzeige über die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfallstoffe beim Landratsamt eingegangen ist, wird über das vorliegende Gesuch vom 27.11.1959 auf Erteilung der Genehmigung zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1494/1 entschieden.

Für den Fall, daß die Beseitigung der chemischen Abfallstoffe bis spätestens 1.12.1960 nicht vorgenommen worden ist, wird die Ersatzvornahme zu Lasten der Auflagepflichtigen angeordnet. Die Auflagepflichtigen haben ferner mit der Einleitung eines Straf- bzw. Bußgeldverfahrens zu rechnen. Fürsorglich wird schon jetzt ein Bußgeld in Höhe von DM 1.000,-- angedroht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO. wird einem Widerspruch im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung versagt, da die widerrechtlich abgelagerten und mit Erde zugedeckten chemischen Industrieabfallstoffe eine Gefahr für das Grundwasser bedeuten.

Die mit Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Dr. Boos, Schopfheim, vom 2.10., 19.10. und 14.11.1959 gegen die Verfügungen des Landratsamtes vom 21.9. u. 12.10.1959 eingelegte Verwaltungsbeschwerde wird weiterbehandelt und dem Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br. vorgelegt, sofern diese bis zum 15.11.1960 nicht zurückgenommen worden ist.

Die eingelegte Verwaltungsbeschwerde entbindet die Auflagepflichtigen nicht von der sofortigen Erfüllung der Anordnung auf Beseitigung der chemischen Abfallstoffe. Diese kann nur von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO.).

2.) Nachricht hiervon erhalten

- a) das Staatliche Gesundheitsamt Lörrach
mit Bezug auf dort. Schreiben vom 24.10.1960
- b) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut
mit Bezug auf dort. Schreiben vom 31.10.1960 Nr. 11 557
- c) das Geologische Landesamt Freiburg i.Br.
mit Bezug auf dort. Schreiben vom 15.7.1960 Nr. IV/2-796/60
zur gefl. Kenntnis.

- d) das Bürgermeisteramt Inzlingen
zur gefl. Kenntnis und Überwachung. Zu Ziffer 3 bitten wir das Weitere von dort auszuveranlassen. Der Vollzug ist hierher anzuzeigen.

- e) der Landespolizeiposten Lörrach
zur Kenntnis und Überwachung. Bei Nichterfüllung unserer Anordnung ist eine Anzeige nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 WHG. hierher vorzulegen.

3.) Nachricht von Ziffer 1 u. 2 erhält

aus den: Kreuzung von Bundesstraße 100, Reg. Nr. 14-23/1;
E.+K. Baier, Az. 722.9

243

**Bürgermeisteramt
Inzlingen**

Landkreis Lörrach
Telefon Lörrach 2894

Inzlingen, den 16. Januar 1961

An das

Landratsamt
- Abt. II/Zi. 44 -
Lörrach.

Landratsamt
Eg. 19. JAN. 1961
Nr.

Betr.: Gebr. Baier, Riehen/Schweiz.

Bezug: Verfg. des L.A.-Lörrach wegen widerrechtlicher Ablagerung von
Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen, vom 5.11.1960

Unter Bezugnahme auf die o.a. Verfügung vom 5.11.1960 Ziff. 3, meldet
die Gemeinde Inzlingen

" V o l l z u g "



Frumenty, Bgm.

IV

43

B.

I. An das
Bürgermeisteramt

In z l i n g e n

Betr.: Müllablagerung durch die Firma Gebr. Baier auf
Gemarkung Inzlingen

Am 12. August 1965 hat hier Herr Günther Vogel, Inzlingen,
Mündenweg 34 vorgesprochen und folgendes mitgeteilt:

Der Firma Gebr. Baier, Riehen/Schweiz, gehöre auf Gemarkung
Inzlingen nahe der Gemarkungs- und Landesgrenze eine ehemalige
Kiesgrube. Sie benütze diese Kiesgrube nicht nur zur Ablagerung
von Erdaushub, sondern auch von Bauschutt, Müll und Chemikalien.
Für die Nachbarschaft ergäben sich dadurch große Belästigungen.
Erstens sei der Geruch abscheulich, zweitens kämen Ratten und
drittens flögen beim Abbrennen des Materials Ruß und Papier-
fetzen zu den benachbarten Häusern herüber. Er wohne nur etwa
5/15 m von der Grube entfernt. Zu beanstanden sei weiter, daß die
Firma Baier die Grube nicht gleichmäßig auffülle, sondern über
das ursprüngliche Niveau des Geländes hinaus.

Ähnliche Belästigungen gebe es durch eine Grube, die jenseits
der Landesgrenze auf Schweizer Gebiet liege.

Herr Vogel sprach zugleich im Namen seiner Nachbarn. Er erklärte,
daß er den Zustand nicht länger hinnehmen werde und sich notfalls
auch an das Bundesgesundheitsministerium wenden wolle.

Wir bitten, zu dem Vorbringen des Herrn Vogel Stellung zu nehmen.
Auch bitten wir, uns die Lgb.-Nummern der Grundstücke, auf denen
sich die Kiesgrube befindet, mitzuteilen. Des weiteren wolle uns

der genaue Name und die Anschrift der Firma Gebr. Baier, Riehen, sowie deren Inhaber mitgeteilt werden. Schließlich wären wir für einen Lageplan, aus dem sich die örtlichen Verhältnisse ergeben, dankbar. Die dortige Stellungnahme erbitten wir in 3-facher Fertigung, damit wir dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt Mehrfertigungen übersenden können. Sobald als möglich möchten wir eine Tagfahrt anberaumen.

II. Nachricht hiervon erhalten - mit der Bitte um Stellungnahme -

a) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach-


b) das Staatliche Gesundheitsamt L ö r r a c h

III. Sofort absenden

IV. Wv. 1. September 1965 (genau!)

Landratsamt - IV/43 -

I. A.


Bornemann

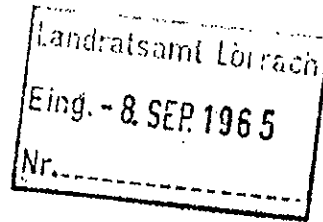
16.8. erl.Bi

E. + K. Baier; Az. 7229

**Bürgermeisteramt
Inzlingen**

Landkreis Lörrach
Telefon Lörrach 2894

Inzlingen, den 2. September 1965
B/L



An das
Landratsamt Lörrach
Abt. IV - Zi. 43

Biz!
L. 9/15

7850) L ö r r a c h

Betr.: Müllablagerung durch die Firma Gebr. Baier, Riehen auf dem Grundstück Flurst.Nr. 1493/1 und 1494/1 Gmkg. Inzlingen

Bezug: Dortige Anfrage vom 16.8.65

Der Zustand auf dem o.g. Grundstück ist bekannt. Der Besitzer des Grundstücks 1493/1 - Max Baier, Landwirt in Riehen - und die Besitzer des Grundstücks 1494/1 - Karl und Emil Baier, Landwirt und Fuhrhalter in Riehen - benützen diese Grundstücke, ein früherer Steinbruch zur Auffüllung von Bauschutt und in Abständen auch Müll und ähnlichen Materialien. Die Angaben des Herrn Günther Vogel, der Anlieger des Grundstücks ist, sind im wesentlichen zutreffend und können von der Gemeinde voll bestätigt werden.

Der Firma Baier war früher die Zufahrt zur Grube über den gemeindeeigenen Maienbühlweg gestattet. Nachdem sich der Zustand dieses Weges durch Überbeanspruchung derart verschlechtert hat, sah sich die Gemeinde zur Sperrung verpflichtet. Eine entsprechende Hinweistafel wurde angebracht. Ausserdem wurde Herr Baier für die Wiederherstellung der angerichteten Schäden an Grundstücken und dem Zufahrtsweg verpflichtet, an die Gemeinde den Betrag von DM 10.000,- zu entrichten. Dieser Betrag steht der Gemeinde nunmehr zur Verfügung und soll entsprechend dem Beschluß des Gemeinderates verwendet werden. Die Ansicht des Gemeinderates geht jedoch dahin, wennmöglich der Firma Baier die Zufahrt in Zukunft auf deutscher Seite nicht mehr zu gestatten. Durch das Ablagern von Müll und dergleichen sind tatsächlich Ratten und anderes Ungeziefer in erhöhtem Maße aufgetreten, was besonders von den Anliegern - es handelt sich im wesentlichen um Zollwohnungen - bestätigt wird und worüber diese auch schon mehrfach Klage geführt haben. Es ist auch zutreffend, daß von Zeit zu Zeit von Herrn Baier der angeführte Unrat angezündet wird und der Rauch sich dann mit Ruß und Papierfetzen bis in den Kernpunkt des Dorfes hineinzieht. Diese Rauchbelästigung wurde von den Dorfbewohnern schon mehrfach heftig kritisiert.

U.W. wurde das Grundstück schon in früherer Zeit bereits von einem Vertreter des Gesundheitsamts Lörrach angesehen. Inwieweit das Landratsamt Lörrach die Möglichkeit hat, hier wirksam einzugreifen, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher wird es nicht möglich sein, das Abladen von Bauschutt zu verbieten, dagegen sollte unbedingt die Auflage erteilt werden, daß die ursprüngliche Niveauhöhe des Gelände eingehalten wird.

i.V. *M. Baier*
Bürgermeisterstellv.

Anlage: 1 ~~Tageplan~~ 3-fach
(wird falls erforderlich nachgereicht).

Lörrach, den 7.4.1966

(Ort und Tag)

Tgb. Nr.

/66

Verjährung droht am 2.7.1966

Übertretungs-Strafanzeige

Name	B a i e r	Beruf	Fuhrhalter
Geburtsname		Familienstand	
Vorname	Karl	Wohnort	Riehen/Schweiz
Geburstag		Kreis	Basel
Geburtsort		Wohnung	Wenkenstraße 3
Kreis		Staatsangehörigkeit	Schweizer

Tatbestand

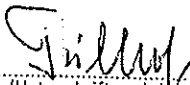
Sie haben als Grundstückseigentümer entgegen den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen des Landratsamtes Lörrach, vom 21.9. und 12.10.1959, am 3.4.1966 und unbestimmte Zeit vor und nachher auf dem Gewann Münden und Maienbühl der Gemeinde Inzlingen Lagb. Nr. 1494/1 und 1425 häuslichen Müll, sowie Industrieabfälle abgelagert und in Brand gesetzt.

Übertretung, strafbar nach §§ 10 der Bad. Gesundheitsverordnung von 1908 und § 87a Bad. Pol. StGB.

Beweismittel: — Teilweises — Geständnis

Zeugen: Polizeimeister Trilhof und Polizeimeister Posovszky, LPA
Lörrach -Streifendienst-

Sonstige Beweismittel:


(Unterschrift und Amtsbezeichnung)
Trilhof, PM

(Behörde)

(Ort und Tag)

Mit den Akten dem Amtsgericht

mit Antrag auf Erlaß einer Strafverfügung. — Auszug aus der Verkehrszentralkartei ist beigelegt —.

Strafvorschlag:

DM Geldstrafe; i. U.

Tage Haft.

(Unterschrift)

Tgb. Nr. /66

Verjährung droht am 2.7.1966

Übertretungs-Strafanzeige

Name **B a i e r** Beruf **Fuhrhalter**
Geburtsname Familienstand
Vorname **Emil** Wohnort **Riehen/Schweiz**
Geburtsdag Kreis **Basel**
Geburtsort Wohnung **Rössligasse 44**
Kreis Staatsangehörigkeit **Schweizer**

Tatbestand

Sie haben als Grundstückseigentümer entgegen den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen des Landratsamtes Lörrach, vom 21.9. und 12.10.1959, am 3.4.1966 und unbestimmte Zeit vor und nachher auf dem Gewinn Münden und Maienbühl der Gemeinde Inzlingen Lagb. Nr. 1494/1 und 1425 häuslichen Müll, sowie Industrieabfälle abgelagert und in Brand gesetzt.

Übertretung, strafbar nach §§ 10 der Bad. Gesundheitsverordnung von 1908 und § 87a Bad. Pol. StGB.

Beweismittel: — Teilweises — Geständnis

Zeugen: Polizeimeister Trilhof und Polizeimeister Posovszky, EPA Lörrach -Streifendienst-

Sonstige Beweismittel:

Trilhof, PM (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Behörde)

(Ort und Tag)

Mit den Akten dem Amtsgericht

mit Antrag auf Erlaß einer Strafverfügung. — Auszug aus der Verkehrszentralkartei ist beigelegt —.

Strafvorschlag: DM Geldstrafe; i. U. Tage Haft.

(Unterschrift)

Sachverhalt:

Vorstehende Übertretung wurde anlässlich einer Kontrolle am 3.4.66 festgestellt.

Die Gebrüder Karl und Emil BAIER, wohnhaft in Riehen/Schweiz, haben auf dem ^Gewann Münden und Maienbühl in Inzlingen ehemalige Kiesgruben käuflich erworben. Mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes Inzlingen und des Landratsamtes Lörrach erhielten die Gebr. BAIER die ^Genehmigung, diese Kiesgruben mit Erdaushub einzuebnen. Es wurde ihnen jedoch schriftlich untersagt, Müll, insbesondere brennbare Stoffe und Chemikalien dort abzulagern.

Diese Auflagen wurden den Gebr. BAIER auferlegt, nachdem sie im Jahre 1959 Blechtonnen mit chem. Abfallprodukten, die von der Firma Geigy aus Basel stammten, dort ablagerten. Sie wurde aus diesem Grunde wiederholt zur Anzeige gebracht.

Bei der erneuten Kontrolle wurde festgestellt, daß sich die Gebr. BAIER erneut den schriftlichen Anordnungen des Landratsamtes Lörrach widersetzt hatten. Obwohl die ehemaligen Kiesgruben nur mit Erdaushub einzuebnen sind, hatten sie häusliche Müll und auch Industrieabfälle abgelagert und diese sogar in Brand gesetzt, um noch mehr Unrat dort anfahren zu können.

Durch die Verbrennungen (sie entstehen auch durch Selbstentzündung) entstehen je nach Witterung schwarze Rauchwolken, die in das benachbarte Wohngebiet im Mündenweg ziehen und dort die Anwohner erheblich belästigt.

Da die Gebr. BAIER in Riehen/Schweiz wohnhaft sind, konnten sie ^{nicht} von hier aus zum Sachverhalt gehört werden.

Gegen Emil BAIER wurde getrennt Anzeige vorgelegt. Ein Durchschlag der Anzeige wurde dem Landratsamt Lörrach zugeleitet.

aus Akte:

Ablagerung von Erdaushub u. Bauschutt

Akt. Nr. 1493/1; E. + K. Baier

Az. 722.9

Gillhof
Trilhof, PM

- I. Herrn Karl B a i e r , Fuhrhalter, Riehen/Schweiz, Wenkenstr. 3
- Herrn Emil B a i e r , Fuhrhalter, Riehen/Schweiz, Hössegasse 44

Betr.: Ablagerungen auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1494/1
 der Gemarkung Inzlingen
 Eigentümer: Gebrüder Karl und Emil Baier, Riehen/Schweiz

Sie lagern auf Ihrem Grundstück Lgb.-Nr. 1494/1 der Gemarkung Inzlingen, einem früheren Steinbruch, Erdaushub, Bauschutt und Unrat verschiedener Art ab. Durch diese Ablagerungen werden die Anwohner in erheblichem Masse belästigt. Das nächste Haus ist nur 60 m entfernt. Die Ablagerung verursacht erhebliche Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen. In den benachbarten Häusern können zeitweise Fenster und Türen nicht geöffnet werden. Ausserdem entsteht durch das Abbrennen von Altmaterial Rauch in einem für die Nachbarschaft unerträglichen Masse. Auch sind zufolge der Ablagerungen Ratten aufgetreten. Schliesslich gehen die Aufschüttungen über das ursprüngliche Geländeniveau hinaus. All dies stellt einen rechts- und ordnungswidrigen Zustand dar. Zur Gewährleistung ordnungsgemässer Verhältnisse erhalten Sie gemäss §§ 2 Abs.1 Nr.3, 3 Abs.1, 74, 83 und 85 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151), 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz vom 21. November 1955 (Ges.Bl.S.249), 10 Bad. Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S.685) folgende

A u f l a g e n :

1. Soweit die Aufschüttung über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgeht, ist sie abzutragen. Dies hat bis spätestens 1. Juli 1966 zu geschehen.
2. Die Ablagerung sämtlicher Stoffe, ausser Erdaushub, hat ab sofort zu unterbleiben. Insbesondere dürfen Bauschutt und Unrat nicht abgelagert werden.

- 3. Die Ablagerung von Erdaushub ist bis spätestens 31. Dezember 1967 zum Abschluss zu bringen. Nach Auffüllung ist in der oberen Lage eine mindestens 50 cm starke Humusechicht aufzubringen und mit Rasen anzusäen.
- 4. Die Kosten des Verfahrens fallen Ihnen zur Last. Sie haften als Gesamtschuldner.

Für den Fall der Nichterfüllung vorstehender Auflagen haben Sie mit Zwangsmassnahmen und mit der Untersagung auch der Ablagerung von Erdaushub zu rechnen.

Das Abbrennen von Altmateriel hat zu unterbleiben. Die Ablagerung von Erdaushub hat so zu erfolgen, dass die Anwohner weder durch Geräusche noch durch Staubeentwicklung belästigt werden. Sollten sich auch in Zukunft berechnigte Beschwerden ergeben, so muss die Ablagerung gänzlich untersagt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Lörrach, Bahnhofstrasse 6, einzuzeigen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Strasse 167, gewahrt.

II. Nachricht hiervon erhalten

- a) das Bürgermeisteramt Inzlingen Inzlingen
mit der Bitte, die Erfüllung der Auflagen zu überwachen und dem Landratsamt jeweils zu berichten.
- b) das Staatliche Gesundheitsamt Lörrach
- c) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Aussenstelle- Lörrach
- d) Herr Günther Vogel, Handelsvertreter Inzlingen, Mündenweg

III. Zustellung von Ziff. I per Einschreiben mit Rückschein

IV. Wv. 2. Juli 1966

Landratsamt
Abt. IV/43

Bechtold
Landrat

erl. 26.5.1966 z

785 Lörrach, den 26. Mai 1966

Beschluss

I. Herrn
Max Beier
Führhalter

R i e h e n / S c h w e i z
Eisenbahnweg 41

Betr.: Ablagerungen auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1493/1
der Gemarkung Inzlingen
Eigentümer: Max Beier, Riehen/Schweiz

Mit Entscheidung vom 19. Oktober 1960 haben Sie die Genehmigung zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub auf Ihrem Grundstück Lgb.-Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen erhalten. In der Zwischenzeit sind in der Nähe Wohnhäuser errichtet worden, deren Bewohner durch die Ablagerungen auf dem benachbarten Grundstück Lgb.-Nr. 1494/1, aber auch auf Ihrem Grundstück in unzumutbarer Weise belästigt werden. Insbesondere ergeben sich Geräusch-, Geruchs- und Staubbelästigungen. Durch das häufige Abbrennen von Altmaterial wird zudem ein für die Nachbarschaft unerträglicher Rauch entwickelt. Auch sind Ratten aufgetreten.

Zur Gewährleistung ordnungsmässiger Verhältnisse ergehen deshalb gemäss §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 1, 74, 83 und 85 der Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151), 1, 3, 6 und 7 Polizeigesetz vom 21. November 1955 (Ges. Bl. S. 249), 10 Bad. Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 685) folgende

A n f l a g e n :

1. Die Genehmigung vom 19. Oktober 1960 wird insoweit widerrufen, als darin die Ablagerung von Bauschutt zugelassen worden ist.
2. Die Ablagerung sämtlicher Stoffe, ausser Erdaushub, hat ab sofort zu unterbleiben. Insbesondere dürfen Bauschutt und Unrat nicht abgelagert werden.
3. Die Kosten des Verfahrens fallen Ihnen zur Last.

Wir weisen besonders darauf hin, dass eine Aufschüttung über das ursprüngliche Geländeneiveau nicht zulässig ist. Bei Zuwiderhandlungen haben Sie mit der Untersagung jeglicher Ablagerung zu rechnen. Dies gilt auch, falls sich sonst berechnigte Beschwerden ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (Ges.B1.S.59).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Lörrach, Bahnhofstrasse 6, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Strasse 167, gewahrt.

II. Nachricht hiervon erhalten

- a) das Bürgermeisteramt Inzlingen
mit der Bitte, die Erfüllung der Auflagen zu überwachen und dem Landratsamt jeweils zu berichten.
- b) das Staatliche Gesundheitsamt Lörrach
- c) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut
- Aussenstelle- Lörrach
- d) Herr Günther Vogel, Handelsvertreter Inzlingen
Möndenweg

III. Zustellung per Einschreiben mit Rückschein an Adressaten (Ziff. I)

IV. Wv. 2. Juli 1966

Landratsamt
Abt.IV/43

Bechtold
Landrat

erl. 26.5.1966 z

785 Lörrach, den 6. Juni 1966

B.

- I. Herrn Karl Baier, Fuhrhalter, Riehen/Schweiz, Wenkenstraße 3
Herrn Emil Baier, Fuhrhalter, Riehen/Schweiz, Rössligasse 44

Betr.: Ablagerungen auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1494/1 der
Gemarkung Inzlingen;
Eigentümer: Gebr. Karl und Emil Baier, Riehen/Schweiz

Bezug: Unsere Verfügung vom 26. Mai 1966

Mit unserer Verfügung vom 26. Mai 1966, die Ihnen am 28. Mai 1966 zu-
gestellt worden ist, wurde die Ablagerung sämtlicher Stoffe, außer Erd-
aushub, auf Ihrem Grundstück Lgb.-Nr. 1494/1 der Gemarkung Inzlingen
mit sofortiger Wirkung untersagt. Insbesondere wurde die Ablagerung
von Bauschutt und Unrat verboten. Wie beobachtet wurde, zuletzt heute
früh, lagern Sie jedoch weiter Schutt und Unrat auf dem Grundstück ab.
Die Nachbarschaft wird dadurch in unzumutbarer Weise belästigt.

Es wird daher auf Grund von § 80 Abs. 2 Nr. 4. Verwaltungsgerichtsordnung
vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) im öffentlichen Interesse der

sofortige Vollzug

unserer Verfügung vom 26. Mai 1966 zu Ziffer 2 angeordnet.

Ein etwaiger Widerspruch gegen die Verfügung vom 26. Mai 1966 hätte danach
keine aufschiebende Wirkung.

Nachdem die Anordnung vom 26. Mai 1966 hiermit vollziehbar geworden ist,
stellt die weitere Ablagerung von Bauschutt und Unrat sowie sonstigen
Stoffen außer Erdaushub eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 112 Abs. 2 der
Landesbauordnung vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) dar. Sie haben des-
halb ab sofort für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer beträchtli-
chen Geldbuße zu rechnen. Die Geldbuße kann bei vorsätzlicher Zuwider-
handlung bis zu DM 10.000,- betragen.

Gleichzeitig wird Ihnen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 der Auflagen vom 26. Mai 1966 die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs angedroht. Sie haben mit zwangsweiser Verhinderung der unerlaubten Ablagerung und ggfs. der Absperrung des Grundstücks zu rechnen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Anordnung des unmittelbaren Zwangs ist innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel des Widerspruchs zugestellt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach in Lörrach, Bahnhofstraße 6, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Straße 167 gewahrt.

II. Nachricht hiervon erhält

das Landespolizei-Kreiskommissariat

L ö r r a c h

unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Unterredung mit Polizeihauptkommissar Thoma und unter Anschluß unserer beiden Verfügungen vom 26. Mai 1966. Der Anwohner Günther Vogel, Inzlingen, Möndenweg, hat heute früh mitgeteilt, daß die Gebr. Baier in der Grube Lgb.-Nr. 1494/1 der Gemarkung Inzlingen weiterhin ständig Unrat ablagern. Heute früh sei ein Autowrack, Autoreifen u.ä. abgelagert worden. Wir bitten um Mitteilung, wie nach dortiger Ansicht sofort die Einhaltung der Auflage vom 26. Mai 1966 erzwungen werden kann.

III. Nachricht von Ziffer I erhalten

a) das Bürgermeisteramt

I n z l i n g e n

b) Herr Günther Vogel, Handelsvertreter, I n z l i n g e n, Möndenweg

IV. Alles sofort absenden - Ziff. I gegen Schein (Einschreiben)

V, Wv. 13.6.1966

*Herrn Reg. Assessor Bornemann
am 13.6.1966 vorgelegt*

Landratsamt - Abt. IV/43

I. A.

Bornemann

6.6. erl.Bi

aus Akte: Abklärung von Erdauskus u. Bauschutt
Lsg. Nr. 1493/1; E. + K. Baier, Az. 722.9

237

Staatsanwaltschaft Freiburg
Zweigstelle Lörrach

Az.: Js 1792/66 d

Lörrach, den 23. Juni 1966

An das
Landratsamt

E. 12.7.1966

L ö r r a c h

*l. Akte real.
h. B.A.*

Betr.: Ermittlungsverfahren gg. Emil Baier, geb. 14.1.1911 in
Riehen/CH, wohnhaft in Riehen/CH, Rössligasse 44, wegen
Übertretung der §§ 10 der Bad. Gesundheitsverordnung
von 1908 und § 87 a Bad. Pol. StGB.

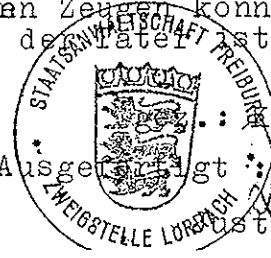
Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. II StPO eingestellt.

G r ü n d e :

Der vernommene Emil Baier bestreitet die ihm zur Last
gelegte Tat. Die nach mündlicher Berichterstattung durch
die Polizei vernommenen Zeugen können nicht sagen, welcher
der drei Brüder Baier der Täter ist. Weitere Aufklärung war
nicht möglich.

*170000 Reg. Ass. Besondere
Für Kenntniserhebung vorgelegt
12.7.66*

...: Klette (b) Amtsanwalt
Ausgefertigt: Die Geschäftsstelle
...: Stützangestellte



Lörrach, den 1. 9. 1966

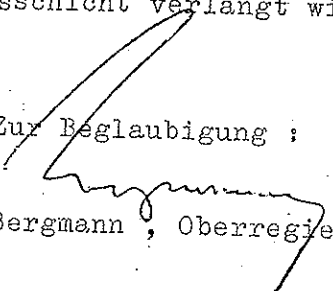
Vermerk:

Am 31. 8. 1966 fand in Inzlingen eine Besichtigung der Grube Baier statt, an der teilgenommen haben:

Oberregierungsrat Bergmann,
Regierungsobersinspektor Hilpert vom Landratsamt Lörrach und
Herr Günther Vogel, Handelsvertreter in Inzlingen, Mündenweg.

Es wurde festgestellt, dass die Aufschüttung bereits ca. 6 m über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgeht.
Ausser Erdaushub wurden/nö^Ach alte Fässer, z. Teil mit Teer, Bettgestell, Matratzen, Öfen und Herde, Industrieabfall mit Chemikaliengeruch sowie Müll eingebracht, sodass von einer ordnungsgemässen Auffüllung entsprechend unserer Verfügung vom 26. 5. 1966 in keiner Weise gesprochen werden kann.
Die ganze Grube macht einen verwehrlosten Eindruck und es dürfte wohl im öffentlichen Interesse liegen, wenn jegliche weitere Ablagerung nunmehr unterbunden ~~wird~~, ~~die~~ Angälligung an das Geländeniveau sowie die Aufbringung einer Humusschicht verlangt wird.

Zur Beglaubigung:


Bergmann, Oberregierungsrat

aus Akte:

Ablagerung von Erdaushub u. Bauschutt
dgs. Nr. 1493/1; E. + K. Baier

Ar. 722.9

Landratsamt
Staatliche Verwaltung
- Baurechtsabteilung -

Lörrach, den 31. Juli 1967

Herrn

Karl Baier-Montag

R i e h e n

Wenkenstrasse 5

I. Betr.: Ablagerung von Aushubmaterial auf den Grundstücken Lgb.Nr. 1425,
1495/1 u. 1494/1 der Gemarkung Inzlingen

Herrn Baier-Montag, Riehen, Wenkenstrasse, wird gem. § 89 Abs.1 Nr.23
i.V.m. § 95 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964
(Ges.Bl.S. 151) die Genehmigung zur Ablagerung von Aushubmaterial auf
den o.g. Grundstücken unter folgenden

A u f l a g e n

erteilt:

1. Die o.g. Grundstücke sind nach den beiliegenden, mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Geländeschnitten aufzufüllen.
2. Der frühere Steinbruch darf nur mit gewachsenem Erdaushub und Bau-
schutt von abgebrochenen Wohnhäusern aufgefüllt werden.
3. Einbringen von Abbruch von Stallungen, Gebäuden und Behältern, in
denen Fäkalien, Jauche usw. sowie Abfallprodukte der chemischen und
pharmazeutischen Industrie gelagert wurden, ist untersagt.
4. Nicht gestattet ist das Einbringen gasförmiger, flüssiger oder fester
Stoffe, die das Grundwasser ungünstig beeinflussen oder vergiften
können.
5. Nach Auffüllung ist in der oberen Lage eine mindestens 50 cm starke
Humusschicht aufzubringen und diese mit Rasen einzusäen.
6. Wegen der Beseitigung evtl. stauender Wässer bleibt die Anordnung zur
Herstellung von Dränagen bzw. Oberflächenentwässerungen einschliess-
lich einwandfreier und schadloser Ableitung derselben vorbehalten.
7. Für alle Schäden, die nachweislich durch die Ablagerungen, insbesondere
durch Verunreinigung des Grundwassers entstehen, ist Herr Baier-Montag
allein verantwortlich.
8. Von unbefugten Personen widerrechtlich abgelagertes brennbares Material
darf nicht verbrannt werden. Es ist mit Aushubmaterial zu überschütten.
9. Bei der Erstellung der Auffangmauer, die das Abrollen von Schutt auf
schweizerisches Gebiet verhindern soll, muss ein Abstand von mindestens
1 1/2 m von der Grenzlinie eingehalten werden, so dass ein Begehen der
Zollgrenze durch die Bediensteten des Grenzaufsichtsdienstes möglich
bleibt. Die Auffangmauer muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst

ausgeführt werden. Hierfür ist ein Bauantrag in 3-facher Fertigung über das Bürgermeisteramt Inzlingen beim Landratsamt Lörrach einzureichen.

10. Die Auffüllung der Grube hat nur mit den Lastkraftwagen BS 2898, BS 4158, BS 4289, BS 4437 u. BS 5340 an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr zu erfolgen.
 11. Die Überwachung der ordnungsgemässen Auffüllung der Grube mit Aushubmaterial obliegt Herrn Woldemar Baumann, Inzlingen, der der Gemeinde Inzlingen bzw. dem Landratsamt Lörrach unverzüglich zu berichten hat, falls gegen Bedingungen dieser Genehmigung zuwidergehandelt wird.
 12. Diese Genehmigung erlischt am 31.12.1968. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Grube entsprechend den Geländeschnitten aufzufüllen.
 13. Die Bürgerschaftsverpflichtung des Schweizerischen Bankvereins über DM 5 000.-- vom 6.1.1967 wird zum 1.1.1969 zurückgegeben, falls sich die Genehmigungsbehörde nicht verpflichtet sieht, die aufgefüllte Grube auf Kosten des Antragstellers zu begrünen (s.Ziff.5 dieser Genehmigung).
 14. Verstösse gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese Baugenehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 112 LBO (Geldbusse bis 10.000.-DM) verfolgt. Ausserdem bleibt die sofortige Schliessung der Grube unter Versagung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels vorbehalten.
 15. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
 16. Die Stellung weiterer Bedingungen bleibt im öffentlichen Interesse ausdrücklich vorbehalten.
- II. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von DM 300.-- festgesetzt. Diese Kostenentscheidung und -festsetzung beruht auf den §§ 1, 3, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes i.V.m.Ziff.4 des Gebührenverzeichnisses hierzu. Der Betrag ist bis zum 15.8.1967 auf das angegebene Konto im beiliegenden Gebührenbescheid zu entrichten.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstrasse 6 erhoben werden müsste. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg/Brt Bertoldstrasse 43, gewahrt.

Landratsamt
Untere Wasserbehörde
-Abt. III/Zi. 21-

Lörrach, den 22.6.1972

Fa.

Karl Baier
Führhalterei

GE 4125 Riehen
Wenkenstraße 1-3

Betr.: Abfallgesetz
hier: Transport von Abfällen

Bezug: Unsere Genehmigung vom 23.5.1972

Sehr geehrter Herr Baier!

1. Aufgrund der §§ 3 Abs. 6; 13 Abs. 1; und 18 des Abfallgesetzes für Baden-Württemberg vom 21.12.1971 (Ges.Bl. 1972, S. 1) und gemäß §§ 12 und 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7.6.1972 (BGBl. I S. 873) wird hiermit die Ihnen erteilte Genehmigung des Landratsamtes Lörrach vom 23.5.1972 zur Durchführung von Abfalltransporten mit sofortiger Wirkung w i d e r r u f e n.

Die Ihnen übergebenen Nachweise über die Durchführung der Transporte (Bons Nr. 7) werden für ungültig erklärt und sind unverzüglich zurückzugeben.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

3. Gebühren:

Für diese Verfügung wird gemäß §§ 1, 3 und 4 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl. S. 59) eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 50.- festgesetzt.

Die Erhebung des Betrages erfolgt durch besonderen Bescheid.

Begründung:

Am 23. Mai 1972 wurde Ihnen die Genehmigung für die Durchführung von 1000 Abfalltransporten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Nach Ziffer 14 der Bedingungen und Auflagen ist bei Verstößen gegen die Genehmigung der sofortige entschädigungslose Widerruf möglich.

Nach hier vorliegenden Berichten des Polizeireviers Lörrach vom 24.5.1972 und des Zollamtes Inzlingen vom 8.6.1972 haben Sie jeweils gegen die Bestimmungen der Genehmigung und gegen das Abfallgesetz verstoßen. Danach hat Ihr Sohn mit einem Ihrer Fahrzeuge am 23.5.1972 einen Abfalltransport über die "Grüne Grenze" zu Ihrer Anlage "Maienbühl" auf Gemarkung Inzlingen durchgeführt, obwohl Ihnen zu dieser Zeit überhaupt noch keine Transportgenehmigung des Landratsamtes Lörrach vorlag. Die Zustimmung der Grenzaufsicht zum Überqueren der "Grünen Grenze" beinhaltet keine Ermächtigung zur Durchführung von Abfalltransporten nach dem Abfallgesetz. Sie haben also entgegen den gesetzlichen Vorschriften Abfalltransporte ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt.

Nach dem Bericht des Zollamtes Inzlingen haben Sie am 2.6.1972 dort einen Abfalltransport durchgeführt, ohne hierfür einen "Bon" am Zollübergang abzugeben, obwohl Sie hierzu aufgefordert wurden. Außerdem setzten Sie die Fahrt trotz der Aufforderung des Zollbeamten zum Warten fort. Dies stellt einen Verstoß gegen die Ziffern 7, 8 und 10 der Bedingungen und Auflagen unserer Genehmigung dar.

Weiterhin wird uns berichtet, daß Sie mehrmals Humuserde aus der Schweiz einführen wollten, die Pflanzenteile enthält. Dies stellt einen Verstoß gegen zollrechtliche Bestimmungen dar.

All diese Vorkommnisse zeigen, daß Sie nicht gewillt sind, sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten und die von Ihnen durchgeführten Abfalltransporte danach durchzuführen. Indem Transporte ohne Genehmigung und ohne Gewährung der Kontrollmaßnahmen der Behörden über Art und Menge des Transportgutes erfolgen, ist eine geordnete Beseitigung der Abfälle nicht mehr gewährleistet.

Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen. Die Genehmigung wird deswegen widerrufen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet, da anders nicht gewährleistet werden kann, daß Sie nicht erneut gegen die zoll- und abfallrechtlichen Bestimmungen verstoßen. Die Bedenkenlosigkeit, mit der Sie sich wiederholt über diese Bestimmungen hinweggesetzt haben, läßt befürchten, daß Sie ggf. auch Abfälle antransportieren, durch deren Ablagerung das öffentliche Wohl beeinträchtigt, insbesondere das Grundwasser gefährdet werden könnte. Zudem kann diese Widerrufsverfügung überhaupt nur dann Wirkung entfalten, wenn einem etwa einkommenden Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt wird, da anderenfalls die erteilte Transportgenehmigung voll ausgeschöpft werden könnte, ehe über diese Widerspruchsverfügung abschließend entschieden worden wäre.

Die Zollübergangsstellen und die Landespolizei erhalten von diesem Bescheid Nachricht. Sofern Sie ohne Genehmigung weiterhin Abfalltransporte in der Bundesrepublik durchführen, müssen Sie mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens rechnen. Die hier vorliegende Bankbürgschaft wird bei Abschluß des Vorganges zurückgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstr. 6, oder beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br., Sautierstr. 26, erhoben werden müßte.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

II. Nachricht von Ziff. I erhalten

- a) das Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle- Lörrach
- b) das Polizeikommissariat Lörrach (3-fach)
- c) das Hauptzollamt Lörrach (6-fach)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Durchführung der Kontrollen. Sofern weiterhin Transporte durchgeführt werden, bitten wir um Verlage einer Ordnungswidrigkeiten-Anzeige nach § 18 Abs.1 Ziff.7 des Abfallbeseitigungsgesetzes.

I.A.
gez.: Polenz
Oberregierungsrat

Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Angestellte

Landratsamt Lörrach

— Staatliche Verwaltung —

Abt.: III

Zl.-Nr.: 21

Landratsamt 7850 Lörrach, Postfach 860

7850 Lörrach, den **23. Mai 1972**

Fa.

Karl B a i e r
Fährhalterei

OH 4125 R i e h e n
Wenkenstraße 1-3

Bahnhofstraße 6

Fernruf: (0 76 21) 83 63

Konten der Landkreiskasse:

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 158 58

Girokonto: Baz. Sparkasse Lörrach

(BLZ. 68 350 048) Kto. Nr. 30 677

Sprechtag: Dienstag und Donnerstag von 8-12 Uhr

AZ:

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Abfallgesetz
hier: Transport von Abfällen

Bezug: Antrag vom **4. Mai 1972**

Sehr geehrte Herren!

Die Firma **Karl B a i e r, Fährhalterei**

R i e h e n

erhält hiermit gemäß §§ 3 Abs. 6 und 18 des Abfallgesetzes vom 21.12.1971 (Ges.Bl.S.1) unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die bis zum 31.12.1972 befristete, jederzeit widerrufliche

G e n e h m i g u n g

zur Durchführung von insgesamt höchstens **1000** Abfalltransporten.

Die Genehmigung berechtigt zum Transport von :

Erdenschub

vom Zollübergang Grenznacher-Horn zur Grube der Fa. Kieswerk Wyhlen GmbH (Sutter) auf Gemarkung Wyhlen

Erdenschub und Bauschnitt

von den Zollübergängen Weil-Friedlingen
Weil-Otterbach
Alt-Weil

u.

zu den Gruben der Fa. Kieswerk
Eupfer GmbH auf Gemarkung Weil/Rh.
der Fa. Markgräflicher Sand-Kies-Auf-
bereitungs-GmbH (Eupfer) auf Gem.
Haltlingen

vom Zollübergang Inzlingen zur Gemeindegrube Inzlingen (bis spät. Ende Aug. 1972

" "

Lörrach-Stetten zur Grube der Erbgemeinschaft Lango (Späth)
auf Gemarkung Lörrach-Stetten

Bedingungen und Auflagen:

1. Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.
2. Als Erdaushub darf nur gewachsener Boden transportiert werden; ölverseuchtes Erdreich, Schlacken, Schlämme u.a. sind nicht zugelassen.
3. Bauschutt darf keine wassergefährdenden, gesundheitsgefährdenden und explosiven Stoffe enthalten; insbesondere sind ausgeschlossen: Ölhaltige Stoffe, Bitumen, Teer, Müll, größere Metallteile, Schlacken, Schlämme.
4. Der Ausschluß weiterer Stoffe, deren Ablagerung mit nachteiligen Folgen verbunden sein kann, bleibt vorbehalten.
5. Der Transport ist auf dem kürzesten Weg vom Grenzübergang zur Ablagerungsstätte durchzuführen.
6. Beim Transport muß gewährleistet sein, daß kein Tropfwasser auf die Straße gelangt.
7. Der Antragsteller erhält mit dieser Genehmigung für jeden Transport einen Nachweis (Bon). Dieser Nachweis gilt jeweils nur für eine Fahrt und ist vom Fahrzeugführer am Zollübergang abzugeben.
8. Die Fahrzeugführer müssen eine beglaubigte Mehrfertigung dieser Genehmigung mitführen. Die Genehmigung ist den Kontrollorganen (Polizei, Zoll, Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt) vorzuzeigen.
9. Privatrechtliche Belange, insbesondere die Zustimmung des Grubenbesitzers zum Ablagern der Abfälle, werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
10. Der Antragsteller ist verpflichtet, Untersuchungen des Transportgutes auf Anordnung der Kontrollorgane auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
Er hat dafür die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen zu dulden.

11. Dem Landratsamt Lörrach ist jederzeit Auskunft über die Menge der aufgrund dieser Genehmigung beförderten Abfälle zu erteilen. Auf Anforderung sind dem Amt die Geschäftsunterlagen hierfür vorzulegen.
12. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung hat der Antragsteller eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von DM 2.000.- zu erbringen oder diesen Betrag bei der Landkreiskasse zu hinterlegen.
13. Der Antragsteller haftet für alle infolge des Transports von Abfällen entstehenden Schäden.
14. Bei Verstößen gegen diese Genehmigung ist der sofortige entschädigungslose Widerruf möglich; auf die Strafbarkeit ungenehmigter Ablagerungen wird hingewiesen.
15. Verkehrs-, wege- und zollrechtliche Belange werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
16. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Gebühren:

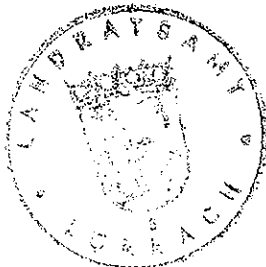
Für diese Genehmigung wird gemäß §§ 1, 3, 4 und 16 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl.S.59) eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 500.- festgesetzt.

Die Erhebung des Betrages ist durch besonderen Bescheid im voraus erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstr.6, oder beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg i.Br., Sautierstr. 26, erhoben werden müßte.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.



I.A.

Polenz

Polenz

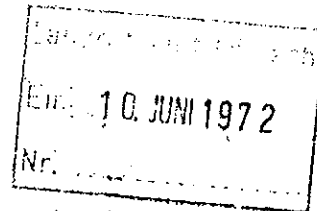
Oberregierungsrat

aus Akte Baier, Karl
Riehen, Az 721.03

Walter Pelz
Zollamt Inzlingen

Inzlingen, den 8. Juni 1972

An das
Landratsamt Lörrach
785 Lörrach
Abt. III/Zi. 21



Betr.: Nachweisung über die Genehmigung zum Transport
von Abfällen

Am Freitag den 2. Juni 1972 gegen 17.00 Uhr fuhr der Fuhrhalter Herr Karl Baier wohnhaft in der Schweiz 4125 Riehen, Wenkenstr. 1-3 mit seinem LKW beim Zollamt Inzlingen vor. ZAss Jank, der auf der Straße abfertigte, verlangte von B. den Bon über die Genehmigung. Herr Baier antwortete ihm, daß er keinen dabei habe. Daraufhin bat ihn ZAss Jank stehenzubleiben und verständigte mich. In dieser kurzen Zeit setzte B. jedoch seine Fahrt fort und lud seine Abfälle in der Schuttgrube in Inzlingen ab. Bei der Ausreise wurde B. von mir angehalten und gefragt, warum er seine Fahrt fortgesetzt habe, obwohl ihn mein Kollege gebäten hatte zu warten. B. meinte, wir sollten doch wegen so einer Kleinigkeit keinen Wirbel machen. Er bringe uns den Bon bei der nächsten Fahrt, was er auch tat. Herr Baier und seine Fahrer wurden von uns am ZA Inzlingen schon öfters zurückgewiesen, da sie Erde aus der Schweiz, die Pflanzenteile enthält in Inzlingen abladen wollten. Sie versuchen es jedoch immer wieder, obwohl sie genau wissen, daß diese Erde Untersuchungspflichtig ist. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die zurückgewiesenen Abfälle durch die Schweiz in die gesperrte Schuttgrube am Maienbühl gebracht und dort abgeladen wird. Wie mir Kollegen vom Schweizer Zoll sagten, hätten sie schon öfters gehört, daß dort abgeladen wurde.

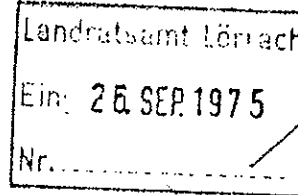
W. Pelz
(P e l z Z S)

Hauptzollamt Lörrach

785 Lörrach,
Mozartstraße 32 25. Sept. 1975
Fernsprecher: (0 76 21) 8017 - 8019
Fernschreiber: 07 735 13 zoll d.

Az.: Z 1484/Z 1513 B-B 4
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Hauptzollamt Lörrach, 785 Lörrach, Mozartstraße 32



1. Transporte Karl Baier
CH 4125 R i e h e n
Wenkenstr. 1-2

Betr.: Verbringen von Bauschutt und Erdaushub und Arbeitsmaschinen über die deutsch-schweizerische Grenze bei Grenzstein 75

Bezug: Meine Zulassungsverfügung v. 16. Mai 75 Z 1484/Z 1513 B-B 4

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe Veranlassung, auf meine oben bezeichnete Zulassungsverfügung besonders hinzuweisen. Danach ist neben der vorübergehenden Einfuhr von Arbeitsmaschinen allein der Transport und die Einfuhr von Erdaushub und Bauschutt zugelassen. Ausserdem ist Ihnen u.a. die Auflage erteilt, die Fahrten und Arbeiten dem Zollamt Inzlingen am Tage zuvor unter Angabe der Uhrzeit anzumelden.

Sollte festgestellt werden, dass Sie die auferlegten Bedingungen nicht einhalten, werde ich meine Zulassungsverfügung widerrufen.

2. An das
Landratsamt Lörrach
785 Lörrach
Umweltschutzamt
Aml.: 1 Ablichtung

Durchschrift übersende ich auf die fernmündliche Rücksprache zwischen Herrn Reber und Herrn Gdanietz.

Eine Ablichtung der Meldung der Grenzaufsichtsstelle Inzlingen vom 16.9.1975 ist beigelegt.

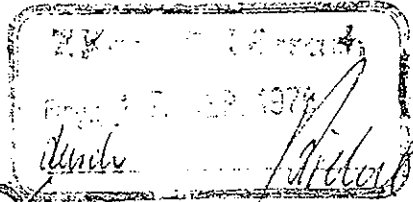
In Vertretung


(Berghorn)

An das
Hauptzollamt Lörrach

785 L ö r r a c h
a. d. D.

Hauptzollamt Lörrach
Eing.: 19. SEP. 1975



Betr.: Ungenehmigte Einfuhr von teerhaltigen Stoffen (Straßenbelag), Haus und Sperrmüll

Bezug: HZA-Verfügung Z 1484/Z 1513 B-B 4 vom 16. Mai 1975

Im Rahmen meines Grenzaufsichtsdienstes habe ich wiederholt festgestellt, daß die Fa. Baier Transporte, 4125 Riehen, Wenkstraße 1-2, gegen die ihr vom Hauptzollamt Lörrach und dem Landratsamt (Wasserwirtschaftsamt) Lörrach gemachten Auflagen zuwiderhandelt.

Folgende Auflagen werden nicht beachtet:

1. Bei der Beladung der Fahrzeuge handelt es sich teilweise um Straßenbelag (Teer), sowie Haus- und Sperrmüll.
Bei der Einfuhr von Hausmüll wird dieser innerhalb kürzester Zeit von einem zweiten Fahrzeug, beladen mit Erdaushub, zugedeckt.
2. Die Fa. Baier meldet dem Zollamt Inzlingen die Fahrten und Arbeiten am Tage zuvor nicht an. Dadurch ist eine sinnvolle Überwachung der Auflagen nicht gewährleistet.

Gegen die Auflagen des Landratsamtes Lörrach wird zuwidergehandelt, da es sich hier um Stoffe handelt, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen und somit von der Einfuhr ausgeschlossen sind.

Außerdem führte der LKW-Fahrer der Fa. Baier, Herr Fritz Bettchen-Maurer, bei meiner Kontrolle am 16. ⁹10. 75, 14.00 Uhr eine beglaubigte Mehrfertigung der Genehmigung nicht mit.

Jauh, 209



WASSERWIRTSCHAFTSAMT WALDSHUT
-Außenstelle Lörrach-

Wasserwirtschaftsamt Waldshut · Haagenerstr. 49 · 7850 Lörrach

Landratsamt
7850 Lörrach
Eingang

Landratsamt
Umweltschutzamt
Postfach

1989 FEB 02 08:48

ll-

7850 Lörrach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
5.16/8984.25/Inzl.
Mönden

Sachbearbeiter:
Durchwahl (076 21)
4097-25
Herr
Linsin

7850 Lörrach,
30.01.89

Private Altablagerung "Mönden", Gemarkung Inzlingen, Gewann Mönden
hier: Orientierende Erkundung (E₁₋₂) nach dem Altlastenhandbuch

Bezug: Historische Erkundung und Bewertung am 03.03.1989

Anlage: 1 Heft Akten - hist. Erkundung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des im Juni 1987 durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten erschienen Altlastenhandbuches, wurde für die Altablagerung Mönden auf Gemarkung Inzlingen die historische Erkundung und Bewertung durchgeführt.

Die Altablagerung ist derzeit in Besitz der Gemeinde Riehen, Wettsteinstr. 1, CH-4125 Riehen. Sie wurde in den Jahren 1959 - 1976 von den Gebr. Baier, Fuhrhaltereier, Riehen als Steinbruch-auffüllung betrieben.

In diesem Fall betrifft es die Grundstücke Lgb.-Nrn.: 1425, 1493 und 1494.

Als Handlungsstörer werden genannt:

Fa. Karl Baier, Wenkenstr. 3, CH-4125 Riehen,
Fa. Emil Baier, Rößligasse 44, CH-4125 Riehen,
Fa. Max Baier, Eisenbahnweg 41, CH-4125 Riehen.

Die oben genannte Fuhrhaltereier hat aus der Raumschaft Basel Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfälle, Bauschutt und Erdaushub, sowie sonstige Abfälle und Rückstände aus industrieller Produktion in dem ehemaligen Steinbruch abgelagert.

...

In einem Bewertungsgespräch am 03.03.1988 mit der Landesanstalt für Umweltschutz, dem Geologischen Landesamt Freiburg, Gesundheitsamt Lörrach, Landratsamt -Umweltschutzamt- Lörrach und unserer Dienststelle, wurde die Altablagerung unter Berücksichtigung der Schutzgutes "Grundwasser" bewertet.

Das Ergebnis dieser Bewertung, mit einem maßgeblichen Risiko $R_{III} = 7,9$ und dem Beweismiveau $BN = 1$, beschreibt die Dringlichkeit weiterer Erkundungsschritte.

Im Vergleich zu Bewertungen auf Landes- und Kreisebene ist diese Altablagerung nach dem jetzigen Kenntnisstand als "kritisch" einzustufen. D.h., die weiteren Erkundungsschritte sind zügig vorzunehmen.

Entscheidend für die durchgeführten Erkundungsmaßnahmen und Bewertung als sogenannter "Prioritätsfall", war aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Art der möglichen abgelagerten Abfälle aus industrieller Produktion, sowie daraus resultierend, die mögliche Grundwasser- oder Quellbeeinflussung in der Gemeinde Riehen. Gleichzeitig sollte auf der Gemarkung Inzlingen eine mögliche Gewässerverunreinigung untersucht werden. Eine Vorfluterbewertung ist bisher noch nicht erfolgt.

Als weiterer Erkundungsschritt werden nachfolgend genannte Maßnahmen beschrieben, wobei wir Sie bitten, die Gemeinde Riehen über den derzeit laufenden Sachverhalt in Punkto "Altlasten" zu informieren und die rechtlich möglichen Maßnahmen gegenüber den Handlungsstörern zu veranlassen.

Wir gehen davon aus, daß zumindest mit der Gemeinde Riehen nachmals eine Besprechung oder Absprache über das mögliche Vorgehen stattfindet und somit nähere Details besprochen werden können.

Maßnahmen für die Erkundung zum Beweismiveau 2, orientierende Erkundung (E₁₋₂):

a) Als Ergänzung zum Geologischen Gutachten des Geologischen Landesamtes Freiburg sollte das Gutachten des Kantonsgeologen Dr. Hauber angefordert, bzw. eingesehen werden, um ergänzende Hinweise über mögliche Grundwasser- oder Quellbeeinträchtigungen aus der Altablagerung zu erhalten.

Gegebenenfalls sind in beiderseitiger Absprache der Gebietsgeologen Färbversuche durchzuführen.

b) Zur Erkundung der abgelagerten Stoffe sind im Bereich der Altablagerung mind. 8 Bohrschürfen in Tiefen bis 8,00 m für die Entnahme und Untersuchung von Abfallproben herzustellen.

Die Abfallproben sind einer chemisch-physikalischen Analyse zu unterziehen. Der Untersuchungsumfang muß noch näher abgesprochen werden.

c) Mittels einem Grobraster (20 m) über die gesamte Deponieoberfläche, sind Bodenluft- Untersuchungen aus Tiefen bis 1,80 m durchzuführen. Der Untersuchungsumfang muß noch näher abgeprochen werden.

Der Gemeinde Riehen kann empfohlen werden, vorhandene Quellen, dessen möglicher Einzugsbereich aus dem Gewann Münden zugeordnet werden kann, chemisch-physikalisch zu untersuchen.

Das Bürgermeisteramt Inzlingen erhält eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

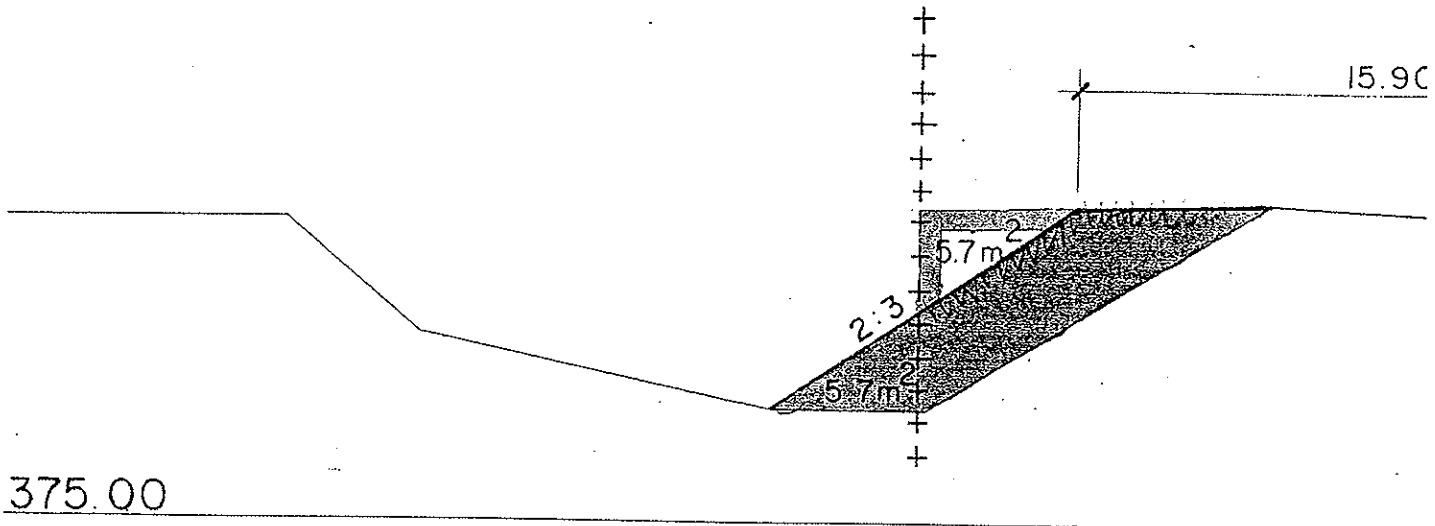
Mit freundlichen Grüßen



L i n s i n

Aus Akte Inzlingen, Deponie u. Erdausstus u. Bauschutz,
 Fa. K. Baier, Riehen; AZ 722.51

1



GEMEINDE RIEHEN

BAUVERWALTUNG WETTSTEINSTRASSE 1 TEL. 51 20 11

Grube Maienbühl

Aufnahmen April 74

Deponie "Baier" Gemarkung Inzlingen

Querprofile

Hiezu Situation Plan Nr. I.108.08

	DATUM	E	Z	K
a	23.4.74	Spj	Spj	Bo.
b				
c				
d				
e				

DER BAUVERWALTER:

(Signature)

M. 1:200

FORMAT: 60 / 112

NR. I.108.09

Massenberechnung

Gemeinde Riehen
Bauverwaltung

Profil No.	Länge	Profil-Fläche		Mittel		Zwischen-Distanz m	Kubik-Inhalt		Bemerkungen
		Abtrag m ²	Auftrag m ²	Abtrag m ²	Auftrag m ²		Abtrag m ³	Auftrag m ³	
GRUBE MAIENBUHL									
Deponie "Baier"									
Gemarkung Inzlingen									
0			0.0						
1			25.0		12.5	2.50		31.0	
2			48.0		36.5	6.20		227.0	
3			58.0		53.0	4.75		252.0	
4			84.0		71.0	5.75		408.0	
5			100.0		92.0	7.35		676.0	
6			99.0		99.5	9.20		915.0	
7			103.0		101.0	7.00		707.0	
8			0.0		51.5	9.40		484.0	
Total m ³								3700.0	
<p>Die Firma Baier ist berechtigt, noch max. <u>3700 m³</u> Material in der Grube Maienbühl (obere Grube) zu deponieren.</p>									
<p>Hiezu: Plan Nr. 1.108.08 Situation 1:500</p>									

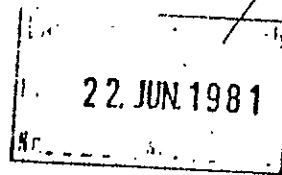
Staatsanwaltschaft Freiburg
-Zweigstelle Lörrach-

7850 Lörrach, den 9. Juni 1981

7 AR 101/81

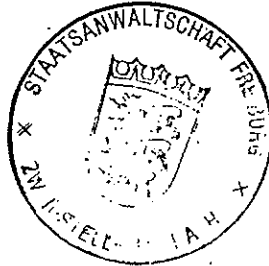
An das
Landratsamt
- Wasserbehörde -

7850 Lörrach



Betr.: Vertraulicher Hinweis vom 19.11.1978, Roche AG Grenzach;
weitere Chemiemüll-Ablagerungen der Basler Großchemie

Anbei übersende ich Ihnen 2 Kopien einer anonymen Anzeige mit
der Bitte um Überprüfung des dort geschilderten Sachverhaltes.



gez. Dr. Knaup
Staatsanwalt

Ausgefertigt: Die Geschäftsstelle

Justizsekretariat

herr Reber ber. Dyoni Trolitz

Lu 30.7.81

aus Akte

Chemiemüllablagerrungen in Inzlingen

ab Dezember 1978

Az. 722.9

+ AR 101/81

Staatsanwaltschaft Freiburg
Eing. 23. APR. 1981
Zweigstelle Lörrach

5
L.R. 19451

An die
Staatsanwaltschaft Lörrach
Bahnhofstrasse 4, 7850 Lörrach

Lörrach, 21.4.1981

Betr.: Vertraulicher Hinweis vom 19.11.78, Roche AG Grenzach;
weitere Chemiemüll-Ablagerungen der Basler Großchemie.

Sehr geehrte Herren !

Die o.g. Hinweise sind offensichtlich nicht weiter verfolgt worden; in Presseverlautbarungen wurde jedenfalls keine Reaktion darüber bemerkt. Soweit bekannt, sind freilich die Ermittlungsbehörden gehalten, auch Hinweisen unbekannter Informanten nachzugehen, soweit sich bei objektiver Würdigung Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Personen ergeben.

Um die Nickelhydroxid-Ablagerungen der Roche AG Grenzach-Wyhlen nicht länger mit dem dicken Mantel des Schweigens bedeckt zu lassen, werden sich zu gegebener Zeit regionale und überregionale Publikationsorgane damit befassen.

In diesem Zusammenhang werden Sie noch darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinde Inzlingen eine zweite*, heute (natürlich!) gänzlich unbekannte Deponie für Basler Chemie-Müll unterhalten und betrieben hat. Es handelt sich dabei um die Deponie im Gewann Maibühl; sie verlief in Waldnähe in etwa parallel zur Schweizer Grenze (siehe Kenntlichmachung auf beiliegender Topographischer Karte!). Dort hat vornehmlich die Geigy Basel ihren Chemiemüll deponiert. Brände und Explosionen von Chemikalienbehältnissen gehörten damals zur Tagesordnung. Der Bürgermeister müsste darüber Näheres wissen, falls keine Lücken in seinem Erinnerungsvermögen bestehen. Auch auf diese Deponie ist damals das Landratsamt Lörrach hingewiesen worden, was Herr Bertsch naturgemäß bestreiten wird.

Die Deponie ist heute natürlich mit metertiefem Erdreich zugeschüttet und landwirtschaftlich genutzt; insoweit ist tatsächlich "Gras" über die Sache gewachsen. Inwieweit freilich die vergrabenen Chemikalien Gras über das Grundwasser wachsen lassen, ist mehr als fraglich. Es wäre daher zu begrüßen, wenn Sie auch diese Angelegenheit nachprüfen würden.

Man staunt natürlich, wenn jetzt von "Schadenersatzansprüchen" (!) des Grenzacher Bürgermeisters Könsler gegenüber dem Land geschrieben und geredet wird. Soll der steuerzahlende Bürger (wieder) für die Untätigkeit, Versäumnisse oder einer gewissen Industrieblindheit von Herren wie Könsler & Bertsch zur Kasse gebeten werden ?

PS: * Die erste Deponie Inzlingens ist hier nicht gemeint; diese lag links der B 318 in Richtung Waidhof-Degerfelden hinter der Abzweigung Inzlingen-Rührberg. Deren Schließung ging damals durch die Presse; die zweite kannten nur Behörden und Einheimische.



as Dezember 1978
17 722.9

GEWÄSSERSCHUTZAMT BASEL-STADT

Hochbergerstrasse 158
Telefon 65 11 90

Landratsamt
7850 Lörrach
Eing.: 22. SEP. 1981

h.R.
M.
Landratsamt Lörrach
Umweltschutzamt
Postfach 1860

D-7850 Lörrach

Ihr Zeichen: 22.40
Unser Zeichen: RSt/gd - 14.07/50.66 ~~Basel~~ Basel, 22.9.1981
Sachbearbeiter: R. Studer 4019

Deponie Baier (Maienbühl) in Riehen
Chemiemüllablagerungen 1959

Sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 11. ds. hat uns die Gemeindeverwaltung Riehen über die von Ihnen gestellten Fragen im Zusammenhang mit der oben erwähnten Deponie orientiert.

Eine Bewilligung zur Ablagerung von Chemie- bzw. Industrie-Abfällen in der betreffenden Deponie wurde von uns nicht erteilt; hingegen wurde Ihrerseits in 1959 die Beseitigung dieser Abfälle angeordnet.

Die zwischen 1960 und 1966 wieder in der Deponie abgelagerten Industrieabfälle wurden mit Erdaushub und Bauschutt zugedeckt. Diese Abfälle stellen in sich eine potentielle Gefährdung des Grundwassers dar.

Das Wasserwirtschaftsamt in Waldshut schliesst eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung von Inzlingen aus. Ob die Deponie eine Gefahr für die Wasserversorgung von Riehen oder Basel darstellt, kann schwerlich beantwortet werden, da wir praktisch keine Daten über den Ostrand des Grundwassergebietes des Wiesentals im Stettenfeld-Dorfkern, Riehen, besitzen. Dass ein Zufluss von Osten her, also vom Dinkelberggebiet in das Wiesental erfolgt, konnte nachgewiesen werden. Die Möglichkeit einer Gefährdung kann dennoch grundsätzlich nicht verneint werden.

Eine geologische und hydrogeologische Studie des Kantonsgeologen, Herrn Dr. L. Hauber, lässt die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers durch die Deponie im Maienbühl als verschwindend klein erscheinen.

Trotzdem sind, bevor eine definitive Stellungnahme unsererseits herausgegeben werden kann, weitere Untersuchungen erforderlich.

Das Gewässerschutzamt wird in den nächsten Monaten die Quellen im Autal u.a. auf chlorierte Kohlenwasserstoffe untersuchen. Diese Quellen liegen unterhalb der Deponie, in Fließrichtung des Grundwassers, so dass eine evtl. Verunreinigung sich dort am ehesten abzeichnen würde.

Nach Auswertung der oben erwähnten Untersuchungen werden wir Sie über die Analysenresultate orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

GEWÄESSERSCHUTZAMT BASEL-STADT
Der Chef



G. Della Bianca

Kopie geht z.K. an:

- Gemeindeverwaltung Riehen
- Herrn Dr. L. Hauber, Kantonsgeologe

Verschiedenes

Altlastverdächtige Flächen / Altlasten im Landkreis Lörrach

Name	AA Mönden	Objekt Nr.	5
Gemeinde	Inzlingen		
Teilgemeinde		Rechtswert	3.400.319
Strasse / Gewinn	MÖNDEN	Hochwert	5.273.091
Flächentyp	Altablagerung [altlastverdächtige Fläche / Altlast]		

Ursache / Branche	von Jahr	bis Jahr
Kippe		

Nutzungen auf der Fläche	Feststellungsdatum
land- und forstwirtschaftliche Nutzung	09.05.1994
Grünland	09.05.1994
Abfallbehandlungsanlagen	09.05.1994

Betroffene Schutzgebiete

Flurstücke	[Gemarkung/Flur/Flurstücksnummer/Unternummer/Herkunft (A=ALK, K=Karte)]
[7360/ /1493/1/A]	[7360/ /1494/1/A]

Bemerkungen
 letzte Bearbeitung 03.05.1994 / Linsin Die Deponie Mönden befindet sich auf Gmkg. Inzlingen, jedoch unmittelbar an der Schweizer Grenze. Angrenzend, auf schweizer Seite befindet sich die ehemalige Riehener Deponie Maienbühl. Die AL Mönden wurde von den Riehener Fuhrunternehmern K. u. E. Baier betrieben. Die AL Maienbühl wird von der Gmd. Riehen u. dem Gewässer- schutzamt Basel z.Zt. erkundet; Stand siehe Schriftverkehr Akten WBA, AV vom 08.12.1993/Lin.

Adressen
 adresse nicht eingegeben, schweiz; Zustandsstörer

Vorklassifizierung / Bewertung				
Datum	Beweis- niveau	Handlungs- bedarf	Wirkungspfad	handlungs- bestimmend
03.03.1988	1	E1-2	Boden/Ablagerungsgut - Grundwasser	X

Anlage 2

Erfassungsformular für gefahrverdächtige Altablagerungen

1. Allgemeine Daten

1.1 Anschrift und Lage

1.1.1. Postleitzahl/Gemeinde/Kreis:

7854 Inzlingen / Lörrach

1.1.2. Gemarkung / Gewann / Flurstück(e) / Parzelle(n):

Inzlingen / Mönden / 1493/1 /

1.1.3. Straße: Maienbühl-Weg

1.1.4. Bezeichnung der Altablagerung

stillgelegter Abladeplatz

1.1.5. Registriernr.:

amtlicher Regionalschlüssel						ergänzende Numerierung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3	3	6	0	4	3	1	1	0	0	3

Erläuterungen zur Reg.Nr.:

Die Registriernr. ergibt sich aus dem amtlichen Regionalschlüssel der Gemeinde wie folgt:

- Spalte 1: Regierungsbezirk
- " 2: Regionalverband
- " 3: Kreis
- " 4, 5, 6: Gemeinde
- " 7: Kennziffer 1 = Altablagerung
2 = Altstandort

Falls beide Objektarten auf derselben Fläche liegen, ist nur für eine der beiden Objektarten ein Erfassungsformular, nach Anl. 2 oder Anl. 3 auszufüllen.

- " 8, 9, 10, 11: Numerierung aller gefahrverdächtigen Altablagerungen und Altstandorte in der Gemeinde, rechtsbündig.

Beispiel: Altablagerung Nr. 5 auf dem Gebiet der Stadt Offenburg

Registriernr.: 3 1 7 0 9 6 / 1 0 0 0 5

amtlicher Re- gionalschlüssel	ergänzende Numerierung der Altablagerung auf dem Gemeindegebiet
----------------------------------	---

1.2. Eigentumsverhältnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt *):

Privat	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemeinde	<input type="checkbox"/>
Kreis	<input type="checkbox"/>
Land	<input type="checkbox"/>
Bund	<input type="checkbox"/>

2. Standortgegebenheiten

2.1 Abgelagerte Stoff-/Abfallarten:*)

	1 Überwiegend	2 Anteilig, in Beimengungen	3**) Vermutet
- Erdaushub	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Bauschutt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Hausmüll- und hausmüllähnliche Stoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Abfälle und Rückstände aus industrieller Produktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Klärschlamm, Fäkalschlamm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Aschen, Schlacken, Stäube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Keine Aussage möglich

Erläuterungen: Die Besitzer betreiben in Riehen/Schweiz ein Fuhrunter-
nehmen. Ob noch andere Stoffe abgeladen wurden, ist nicht bekannt, da die
Anfuhr ohne Mitwirkung der Gemeinde direkt aus der Schweiz erfolgte.

*) zutreffendes bitte ankreuzen

***) Spalte 3 kann allein oder zusätzlich zu Spalte 1 und 2 angekreuzt werden.

2.2. Nutzung der gefahrverdächtigen Altablagerungsfläche

Name/Bezeichnung

- 2.2.1. Wohngebiet: -----
- 2.2.2. Industrieanlagen und gewerbliche Anlagen: -----
- 2.2.4. Freizeitanlagen: -----
- 2.2.5. Gartengebiet: -----
- 2.2.6. Landwirtschaftlich genutzte Fläche:*)
Grünland -----

3. Erkundung/Bewertung/Sicherung und Sanierung

3.1. Welche Erkundungsmaßnahmen haben stattgefunden:**)

- 3.1.1. Auswertung von Akten und Plänen (keine Pläne vorhanden)
- 3.1.2. Befragen von Personen
- 3.1.3. Entnahme und Untersuchung von Grundwasser
- 3.1.4. Entnahme und Untersuchung von Gas-/Bodenluftproben
- 3.1.5. Entnahme und Untersuchung von Bodenproben
- 3.1.6. Entnahme und Untersuchung von Sickerflüssigkeit
- 3.1.7. Entnahme und Untersuchung von Oberflächenwasser
- 3.1.8. Entnahme und Untersuchung von Vegetationsproben
- 3.1.9. Sonstige Erkundungsmaßnahmen
Bitte nennen -----

*) Der Begriff umfaßt hier: Ackerland, einschl. Erwerbsgartenbau, gesamtes Grünland, Obstanlagen, Rebland, Baumschulen

***) zutreffendes bitte ankreuzen

3.2. Hat eine Gefahrenbewertung durch behördliche Stellen oder private Gutachter stattgefunden*):

Ja Nein

Wenn ja, welcher Handlungsbedarf ergibt sich nach derzeitigen Erkenntnissen aus der Gefahrenbewertung*):

- keine weiteren Maßnahmen
- Langzeitkontrolle erforderlich
- Weitere Erkundung erforderlich
- Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich

-- Sind diese Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durch eine besondere Gefahr für den Menschen begründet*):

Ja Nein

3.3. Welche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen und bis wann sollen sie vollzogen werden?

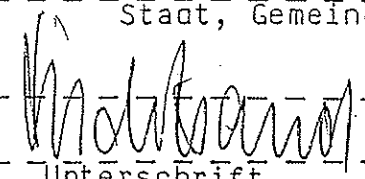
- Maßnahme: _____ Jahr**): _____
- Maßnahme: _____ Jahr**): _____
- Maßnahme: _____ Jahr**): _____
- Maßnahme: _____ Jahr**): _____

4. Bemerkungen und sonstige Hinweise:

z/ Die Ablagerungen erfolgten auch auf Riehener Gemarkung, sodaß eine genAUE Begrenzung nicht möglich ist.

Aufgestellt:

7854 Inzlingen, den 7. MAI 1987
Stadt, Gemeinde Datum


Unterschrift

(Hildebrand)
Bürgermeister

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
**) Jahr der Fertigstellung oder Inbetriebnahme.

0003
Grünland

Landesgrenz

Auf der Mau

(Landerviertel)

Wolentroh

Mönden

Mönden
Ob dem neuen Weg

Bützmatenbach

Asp

Landesgrenzstein
81a



S 7, 8, 9 aus Bericht S. Adl.
 AUE Basel vom 14.11.02
 Akte 'Möden', AZ 7228, AA a
 Gemarkung Inzlingen/Möden.

Lit.	Jahr	Information/Kommentar	Hinweis auf Ablagerer	Hinweis auf Betreiber
-	1954	Info: Die Brauerei Wardeck erkundigt sich, ob sie ihren Abfall (Bauschutt und Kehricht) im Maienbühl ablagern darf, chemische Stoffe sollen nicht in Betracht kommen. Komm.: Bemerkenswert ist, dass von der Brauerei chemische Abfälle bereits bei der Anfrage ausgeschlossen werden, offenbar in Kenntnis darüber, dass im Maienbühl auch derartige Abfälle abgelagert werden/wurden (die Deponie Baier nimmt jedoch erst ca. 5 Jahre danach ihren Betrieb auf). Die Antwort der Gemeinde ist nicht auffindbar.		
5-1	1959	Info: Der Bürgerrat Riehen (Präsident ist W. Wenk) rügt Herrn Emil Baier über die Art und Weise der <u>Ablagerungen in der Baier-Grube auf Inzlinger Boden</u> , weil die Abfälle zu einem Grossteil auf das Areal der Bürgergemeinde zu liegen kommen.	X	X
5-2	1959	Info: Der Gemeindeförster rapportiert über die Ablagerung von <u>chemischen Abfällen</u> (lose und in Fässern) in der <u>Baier-Grube</u> , die schon 15 m in das Areal der Bürgergemeinde reicht. Ferner befürchtet er Vegetationsschäden und eine jahrelange Unfruchtbarkeit des Bodens.	X	X
5-3	1959	Info: Der Bürgerrat ermahnt die Gebr. Baier erneut, die <u>Ablagerungen nur in der Grube auf Inzlinger Boden vorzunehmen</u> . Der Bürgerrat befürchtet unkontrollierbare Schäden durch das Abladen von Chemieabfällen.	X	X
5-4	1959	Info: Der Bürgerrat (Präsident ist W. Wenk) verfügt den Gebr. Baier die Entfernung der Abfälle, die unrechtmässigerweise auf dem Areal der Bürgergemeinde liegen. Für den Waldschaden, der sich aus verschiedenen Bränden ergeben hat, stellt die Gemeinde Rechnung.	X	X
5-5	1959	Info: Der Gemeinderat (Präsident ist W. Wenk) bittet die Gemeinde Inzlingen, dass diese den Gebr. Baier verbietet, <u>Abfälle aus der chemischen Industrie in Inzlingen abzuladen</u> . Die vielen Brände werden auf das Abladen von leicht entzündlichen oder gar explosiven Stoffen zurückgeführt. Komm.: W. Wenk ist Präsident von Gemeinderat und Bürgerrat.	X	X
6	1959	Die Deponie Baier wird <u>fotografiert</u> . Es sind Dutzende von Fässern erkennbar, jedoch keine Details. Die Fässer purzelten zum Teil von der höher gelegenen Deponie Baier hinunter auf das Areal der Bürgergemeinde.	X	X

Lit.	Jahr	Information/Kommentar	Hinweis auf Ablagerer	Hinweis auf Betreiber
7	1960	Info: Der Gemeinderat lehnt das Gesuch von Max Baier ab, Schutt, den er für die Ciba-Geigy abzuführen hat, in der Deponie Maienbühl abgelagern zu dürfen, einstimmig ab. Komm.: Die Benützung der Baier-Grube in Inzlingen ist Max Baier zur Zeit <u>nicht erlaubt</u> . Was mit "Schutt aus der Ciba-Geigy" gemeint ist, geht aus den Akten nicht hervor.	X	X
8-1	1960	Info: Der Gemeinderat erlässt eine Deponievorschrift. Schutt und Hauskehricht dürfen jeweils mittwochs abgelagert werden, Bauschutt und Abfälle aus der chemischen Industrie sind gänzlich untersagt. Die Arbeiter der Gemeinde Riehen sind mit der Kontrolle des zugeführten Materials betraut. Die Adressaten sind: E. Baier, K. Baier, M. Baier, S. Nussbaumer, A. Weidele, Dravida AG und diverse Kleinbetriebe. Komm.: Die Gemeinde hat die Kontrolle über die Deponie Maienbühl.	X	X
8-2	1965	Info: Der Gemeinderat hat am 9.6.65 ein grundsätzliches Verbot für das Abladen von Schutt und Abfällen durch Private erlassen. Nebst anderen wird mit der Firma Dravida eine Vereinbarung getroffen, dass diese ihr brennbares Sperrgut weiterhin selbst in die Grube fahren darf, wobei das Abladen von Spraydosen und Chemikalien verboten ist. Komm.: Fa. Dravida (in Riehen von 1934 bis 1981) stellte Seifen, Waschmittel und Kosmetika her (Zweck gemäss Handelsregister: Fabrikation und Handel von/mit kosmet., pharmazeutischen und chem.-technischen Produkten).	X	X
9	1966	Info: Der Gemeindeförster rapportiert von neuerlichen, unerlaubten Schuttablagerungen der Gebr. Baier, wovon grosse Mengen auf das Areal der Bürgergemeinde abrutschten. Die Landesgrenze ist auf einer Länge von 40-50 m unbegehbar geworden. Der Gemeindeförster hält fest, dass die Gebr. Baier, ohne Sorgfalt und Rücksicht auf bestehende Vorschriften und öffentliches Gut, jeglicher Ordnung zuwiderhandeln.	X	X
10	1966	Info: Dravida AG hat offenbar wiederum Spraydosen in der Grube abgelagert und wird deswegen vom Gemeinderat gerügt.	X	X

Lit.	Jahr	Information/Kommentar	Hinweis auf Ablagerer	Hinweis auf Betreiber
11	1966	Info: Der Gemeinderat verbietet der chemischen Reinigung Preciosa (Hans Lüthi ist Adressat), weiterhin ihre brennbaren Abfälle in die Grube zu bringen, weil die Abfälle jeweils explosionsartig verbrennen, was für den mit der Verbrennung beauftragten Arbeiter sowie für den Waldbestand eine Gefahr bedeutet. Komm.: Der Gemeinderat hat die Kontrolle über die Grube.	X	X
12	1971	Info: Der Gemeinderat beschliesst, die Mergelgrube (Land gehört der Bürgergemeinde) oberhalb des alten Wegs zum Maienbühl mit gutem Material aufzufüllen, da schon lange kein Mergel mehr von dort bezogen wird. Komm.: Die Mergelgrube kann z.Zt. nicht lokalisiert werden.		X
-	1971	Info: Das Gewässerschutzamt ersucht die Gemeinde Riehen, während ca. 6 Wochen Strassenkehrich/wassersammlerinhalt ablagern zu dürfen, da in der Grube St. Louis (F) Abladeschwierigkeiten bestehen. Komm.: Die Antwort der Gemeinde ist nicht auffindbar.		
13	1972	Info: Die Grube Maienbühl wird fotografiert. Die Schütthöhe beträgt über 10 m. Details sind nicht erkennbar. Komm.: Unklar, ob die Grube Maienbühl oder die Baier-Grube oder beide fotografiert wurden.		
14	1972	Info: Der Bauverwalter teilt dem Basler Naturschutz mit, dass die Maienbühlgrube der Bürgergemeinde gehört und dass die Einwohnergemeinde das Recht hat, diese aufzufüllen.		X
15	1981	Info: Das GSA teilt dem Landratsamt Lörrach mit, dass das GSA nie eine Bewilligung zur Ablagerung von Chemie- und Industrieabfällen in der <u>Deponie Baier</u> erteilt hatte; hingegen hat das Landratsamt 1959 die Beseitigung dieser Abfälle angeordnet. <u>Die zwischen 1960 und 1966 wieder in der Deponie abgelagerten Industrieabfälle wurden mit Erdaushub und Bauschutt zugedeckt.</u> Da diese Abfälle eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, sollen die Auquellen untersucht werden, da diese im Abstrom liegen.	X	

des Trinkwasserfas-
s Ablagerungsverbot
Schweizer Chemie-
e tun dies nicht auf
im Elsass,²⁷⁵ sondern

der Firmen trotz der
in Südbaden nicht:²⁷⁶
die Möglichkeit zur
etwa 1958 das Land-

ass²⁷⁸ – das Abkipp-
ndschaft bekannt.²⁷⁹

November 1958 ein
at später doppelt die
chen Grenzgemein-
zunehmenden Im-
vöerung nach sich

en nicht, ein Import-
gesetzlichen Bestim-
chemischen Industrie
ndeszollverwaltung
en sich die Ablage-
an die Ablagerungs-

gsverbot informiert zu
asel gehört, Vermessungs-
Pratteln. LRA Lörrach
ng am 6. 11. 1958 betr.
vom 13. 11. 1958.

der Stadt Weil am Rhein

S Weil am Rhein an
fälle vom 25. 11. 1958.

von Freiburg i. B. an das
gung durch Ablagerung
gl. auch Schreiben des
dwasserverunreinigung
am 17. 2. 1959 und LRA
igung Gewinn Kessler,
Grenzach an das staat-
ibengebiet «Kessler» in

«k Lgb. Nr. 1493/1 der

verbote halten und auch von den sie beauftragenden Basler Chemiefirmen nicht aufgefördert werden, diese zu respektieren.²⁸⁴ «Die Industrie hatte zu keiner Zeit die Transportunternehmen beauftragt, sie hat [die wilden Ablagerungen] geduldet, ihr war es willkommen, dass man die Fässer nicht für teures Geld nach Holland und ins Meer²⁸⁵ fahren musste.» Und: «Ich habe damals gespürt, dass die Firma Geigy das wilde Ablagern bevorzugt [hat], das war wahrscheinlich der Plan [...], die bisherigen Zustände, die leicht waren, zu erhalten»: Die Industrie «wollte gar keine [legale] Deponie», beurteilt der Geigy- sowie Kiesgrubenbesitzer-Intimus und Rechtsanwalt Meder 1978 die Haltung der chemischen Industrie Ende der 1950er Jahre.²⁸⁶ Wie die deutschen und schweizerischen Niederlassungen der Basler Konzerne mit ihren Transportunternehmern «die bisherigen Zustände» trotz reger Opposition der lokalen Behörden erhalten, sollen die folgenden zwei Fallbeispiele für den süd-badischen Raum aufzeigen.

3.1.2.1. Die Steinbrüche in der Gemeinde Inzlingen und der Abfall der Hoffmann-La Roche AG, Basel

Im Juli 1959 informiert die Polizei das Landratsamt Lörrach, dass «chemische Abfallstoffe aus der Schweiz nach den beiden Steinbrüchen [...] «im Mönden» an der deutsch-schweizerischen Grenze transportiert worden sind. Die zwei Steinbrüche zwischen den beiden Grenzgemeinden Riehen (CH) und Inzlingen (D) gehören den beiden Fuhrunternehmern Max und Karl Maier in Riehen.²⁸⁷

Die Ablagerungen im Mönden erfolgen ohne Bewilligung und gefährden nach Angaben der deutschen Behörden die Trinkwasserfassung der Gemeinde Grenzach, aber auch die Wasserversorgung der Stadt Basel in der Hard, die der Kanton Basel-Landschaft mit dem Ablagerungsverbot von 1957 schützen wollte.²⁸⁸

Das Landratsamt Lörrach erlässt ein Ablagerungsverbot für die Steinbrüche im Mönden und fordert die Gebrüder Baier auf, den Steinbruch von Chemiemüll

Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Hauptzollamtes Lörrach an das Landratsamt Lörrach betr. Einfuhr von Abfallstoffen durch die Gebrüder Baier in Riehen vom 20. 10. 1959.

284 Vgl. dazu auch die Haltung der Ciba zu einer eventuellen Umgehung des Ablagerungsverbotes für die Deponie Le Letten durch die Transportfirma Ernst Pfüter AG, Pratteln auf S. 204.

285 Vgl. Kap. D.4.4.

286 LRA Lörrach: 726.03: Protokoll der Vernehmung des Herrn Dr. Trudpert Meder: Angebliche Chemiemüllablagerungen auf Gemarkung Grenzach und Wyhlen, Lörrach, 20. 3. 1978.

287 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Landespolizei-posten Lörrach an das Landratsamt Lörrach betr. Einfuhr von Bauschutt, chemischen Abfallstoffen usw. aus der Schweiz vom 29. 7. 1959.

288 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen; Niederschrift über die Tagfahrt [...] am 17. 9. 1959 [...] wegen widerrechtlicher Ablagerung von Abfallstoffen in den ehemaligen Steinbrüchen im Gewinn Mönden auf Gemarkung Inzlingen.

zu säubern.²⁸⁹ Darauf deckt einer der Gebrüder Baier den Abfall mit Erdaushub zu.²⁹⁰ Das Landratsamt droht ihnen deshalb mit einer Strafanzeige.²⁹¹

Die Ablagerungen in den alten Steinbrüchen gehen trotzdem weiter: Das Gesundheitsamt muss im Juli 1960 eine braune Flüssigkeit und schwarzgrüne, feste Stoffe, die im Steinbruch von den Riehener Transporteuren abgekippt worden sind, untersuchen lassen.²⁹² Die Chemische Untersuchungsanstalt Konstanz kapituliert vor der Analyse der Chemieabfälle, «da es sich für uns um vollkommen unbekannte Substanzen handelt, deren Identifizierung in jedem Falle äusserst schwierig ist». Um mehr über die Abfälle zu erfahren, empfiehlt das Labor, die Gebrüder Baier zu vernehmen.²⁹³ Daraufhin teilen die Anwälte der Gebrüder Baier dem Landratsamt Lörrach mit, die Chemieabfälle in den blechernen Tonnen kämen von der Hoffmann-La Roche AG, Basel. Es handle sich gemäss mündlicher Auskunft der Hoffmann-La Roche um ein Destillat eines ätherischen Öls, das unschädlich sei. Aber: «Eine schriftliche Bestätigung gibt die Firma nicht ab, da die Angelegenheit für sie erledigt sei.»²⁹⁴

Damit vertritt Hoffmann-La Roche die Haltung, sie sei nicht mehr für den von ihr produzierten Chemieabfall zuständig, sobald dieser von einer Transportfirma vom Werkgelände weggekartt worden ist. Von einer Eigenverantwortlichkeit der chemischen Industrie Basels kann in Sachen Gewässerschutz Ende der 1950er auch in Inzlingen nicht die Rede sein.

Die mündliche Auskunft der Hoffmann-La Roche AG ist falsch: Beim abgelagerten Chemieabfall handelt es sich nicht um ein Destillat, sondern um Destillationsrückstände, die nach Meinung der Chemischen Untersuchungsanstalt Konstanz wassergefährdend sind.²⁹⁵

289 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Beschluss des Landratsamtes betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen vom 21. 9. 1959.

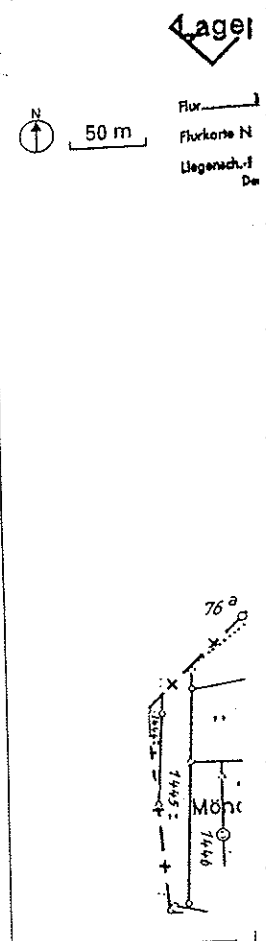
290 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Aktenvermerk des Landratsamtes Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen vom 25. 9. 1959.

291 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Beschluss des Landratsamtes Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen vom 30. 9. 1959.

292 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen: Beschluss des Landratsamtes Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier, Riehen vom 5. 7. 1960.

293 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Konstanz an das staatliche Gesundheitsamt Lörrach betr. Untersuchung von Abfallstoffen der Müllablage Inzlingen vom 11. 8. 1960.

294 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Anwaltsbüros Boos und Bauer, Schopfheim an das Landratsamt Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier, Riehen vom 27. 9. 1960.



Karte 19: Plan der Lage der Gemeinde Inzlinge Karte: Archiv des Amt Nr. 1493/1, 1494/1, 1: gen im Original, verkleinert

295 LRA Lörrach: Abgabe Chemischen Untersuchungsamt Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier, Riehen vom 27. 9. 1960.

Abfall mit Erdaushub
Lsg. 291

er: Das Gesundheits-
rüne, feste Stoffe, die
vorden sind, unter-
z kapituliert vor der
nen unbekante Sub-
schwierig ist». Um
röder Baier zu vern
n Landratsamt Lör-
von der Hoffmann-
nft der Hoffmann-
ch sei. Aber: «Eine
ngelegenheit für sie

ehr für den von ihr
ransportfirma vom
ortlichkeit der che-
der 1950er auch in

v. Beim abgelagerten
Destillationsrück-
Konstanz wasser-

< Lgb. Nr. 1493/1 der
Register: Beschluss des
emarkung Inzlingen vom

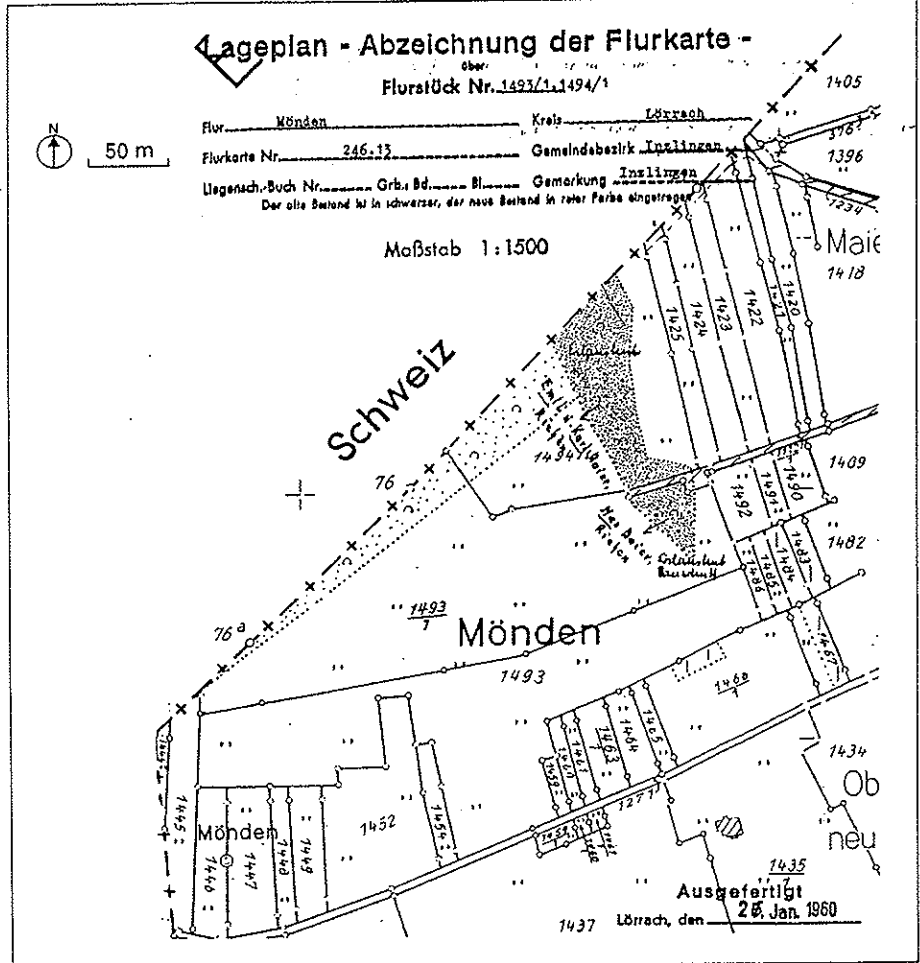
< Lgb. Nr. 1493/1 der
ster: Aktenvermerk des
n auf Gemarkung Inzlin-

: Lgb. Nr. 1493/1 der
Register: Beschluss des
n auf Gemarkung Inzlin-

Lgb. Nr. 1493/1 der
Landratsamtes Lörrach
egen durch die Gebrüder

Lgb. Nr. 1493/1 der
Register: Schreiben des
Gesundheitsamt Lörrach
960.

Lgb. Nr. 1493/1 der
Register: Schreiben des
ch betr. widerrechtliche
Emil und Karl Baier,



Karte 19: Plan der Lage der Steinbrüche von Emil, Karl und Max Baier aus Riehen (BS) in der Gemeinde Inzlingen (D). Zur Lage im Untersuchungsgebiet vgl. Karte 14, S. 196 f. Karte: Archiv des Autors: Aktela: Lageplan - Abzeichnung der Flurkarte über Flurstück Nr. 1493/1, 1494/1, 1 : 1'500, Vermessungsamt Lörrach, 26. oder 27. 1. 1960. Hervorhebungen im Original, verkleinert und bearbeitet.

295 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Konstanz an das staatliche Gesundheitsamt Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf der Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Emil und Karl Baier, Riehen vom 18. 10. 1960.

Das Hauptzollamt Lörrach sieht sich ausserstande, die Einfuhr des Chemiemülls durch die Gebrüder Baier aus Basel zu stoppen:²⁹⁶ Dass der Zoll kein Importverbot erlasse, sei «gesetzlich begründet» und stelle keine «willkürliche Verweigerung der Amtshilfe» dar, die das Landratsamt den Zollbehörden unterstellt.²⁹⁷ Im Dezember 1960 meldet das Bürgermeisteramt Inzlingen, die fraglichen Chemieabfälle seien beseitigt.²⁹⁸ Schliesslich stellt sich heraus: Die Abfälle sind nicht aus dem Steinbruch im Mönden herausgeholt, sondern tiefer vergraben worden.²⁹⁹ Erst im März 1961 scheinen sie tatsächlich entfernt zu sein.³⁰⁰

Das Ableeren geht weiter: Im August 1965 stellt ein Anwohner der Grube erneut Chemiemüll in den Steinbrüchen fest,³⁰¹ was die Gemeinde Inzlingen bestätigt. Jetzt reicht das Landratsamt eine Anzeige gegen Karl Baier ein³⁰² und macht ihn erneut darauf aufmerksam, dass er nur Aushubmaterial in den alten Steinbrüchen abkippen darf.³⁰³

Trotzdem melden im März 1966 elf Anwohner, in den Steinbrüchen würden Hausmüll und alte Fässer mit Chemikalienresten abgelagert,³⁰⁴ was Oberregierungsrat Bergmann im September 1966 bezeugt: Im Mönden unmittelbar an der Schweizer Grenze sei schon wieder «Industrieabfall mit Chemikaliengeruch» abgelagert worden.³⁰⁵

296 Vgl. Anm. 283.

297 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Hauptzollamtes Lörrach an das Landratsamt Lörrach betr. Einfuhr von Abfallstoffen durch die Gebrüder Baier in Riehen vom 12. 11. 1959.

298 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Bürgermeisteramtes Inzlingen an das Landratsamt Lörrach betr. Gebrüder Baier, Riehen/Schweiz. vom 1. 12. 1960.

299 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Aktenvermerk des Regierungsinspektors Heck vom 7. 12. 1960.

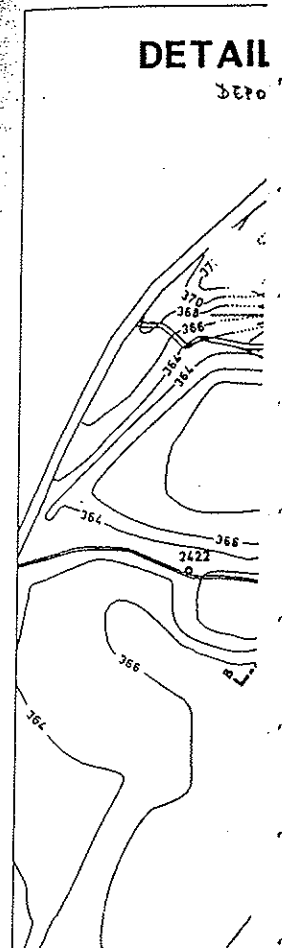
300 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Waldshut an das Landratsamt Lörrach betr. widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen auf Gemarkung Inzlingen durch die Gebrüder Baier, Riehen, Lgb. Nr. 1494/1 vom 17. 3. 1961.

301 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben des Landratsamtes Lörrach an das Bürgermeisteramt Inzlingen betr. Müllablagung durch die Firma Gebr. Baier auf Gemarkung Inzlingen vom 16. 8. 1965.

302 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Landespolizeiabteilung 785 Lörrach, Streifendienst, Übertretungs-Strafanzeige vom 7. 4. 1966.

303 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Beschluss des Landratsamtes Lörrach betr. Ablagerungen auf dem Grundstück Lgb. Nr. 1494/1 der Gemarkung Inzlingen vom 26. 5. 1966.

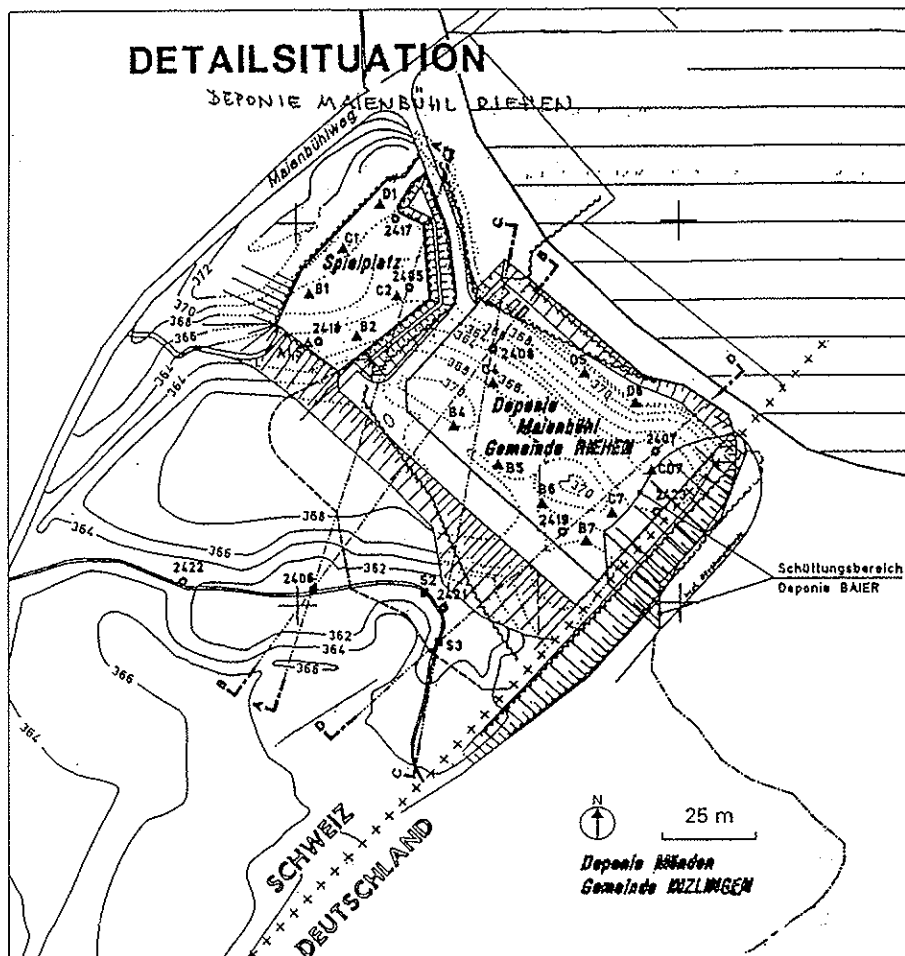
304 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Schreiben eines Anwohners der Steinbrüche im Mönden an das Landratsamt Lörrach, mitunterzeichnet von 10 weiteren AnwohnerInnen vom 25. 3. 1966.



Karte 20: Plan der Depu zur Deponie Mönden (I) S. 196 f.

Quelle: Archiv des Au. Medienorientierung der Riehen, verkleinert und

305 LRA Lörrach: Ablag Gemarkung Inzlinger Besichtigung der Gru



Karte 20: Plan der Deponie Maienbühl (Riehen, BS), die auf der anderen Seite der Grenze zur Deponie Mönchen (Inzlingen, D) wird. Zur Lage im Untersuchungsgebiet vgl. Karte 14, S. 196 f.

Quelle: Archiv des Autors: Akte33b: Karte 1 : 1'000, Deponie Maienbühl, Beilage zu: Medienorientierung der Gemeinde Riehen vom 11. 11. 1991 über die Deponie Maienbühl in Riehen, verkleinert und bearbeitet.

305 LRA Lörrach: Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt auf Grundstück Lgb. Nr. 1493/1 der Gemarkung Inzlingen, Eigentümer: E. und Karl Baier, Riehen, ohne Register: Aktenvermerk betr. Besichtigung der Grube Baier, Lörrach, 1. 9. 1966.

des Chemiemülls
oll kein Importverbot
che Verweigerung
stellt.²⁹⁷

e fraglichen Chemie-
fälle sind nicht aus
en worden.²⁹⁹ Erst

er der Grube erneut
nzlingen bestätigt.
302 und macht ihn
alten Steinbrüchen

hen würden Haus-
s Oberregierungsrat
ar an der Schwei-
eruch» abgelagert

Nr. 1493/1 der
Register: Schreiben des
Abfallstoffen durch die

Lgb. Nr. 1493/1 der
Register: Schreiben des
Baier, Riehen/Schweiz.

Lgb. Nr. 1493/1 der
gister: Aktenvermerk des

Lgb. Nr. 1493/1 der
gister: Schreiben des
errechtliche Ablagerung
Riehen, Lgb. Nr. 1494/1

Lgb. Nr. 1493/1 der
gister: Schreiben des
erung durch die Firma

Lgb. Nr. 1493/1 der
gister: Landespolizei-
19/

L. Nr. 1493/1 der
gister: Beschluss des
1494/1 der Gemarkung

Lgb. Nr. 1493/1 der
ster: Schreiben eines
mitunterzeichnet von

Gleiches geschieht auf der anderen Seite der Grenze, direkt neben den Steinbrüchen im Mönchen auf Schweizer Boden im Gemeindebann von Riehen: Auch in der Deponie Maienbühl liegen Industrieabfälle.³⁰⁶

1989 bejaht der pensionierte Ciba-Geigy-Mitarbeiter Dr. Hans Gubser, der Mitte der 1960er Jahre bei der Ciba für feste Chemieabfälle zuständig gewesen ist, die Frage, ob in Inzlingen Chemiemüll aus Basel liegt: «In Inzlingen war eine grosse Deponie, die die Ciba im Auftrag der Boden-Wasser-Lufthygiene-Gruppe der Basler Chemie beschickt hat.»³⁰⁷ Welche Grube Gubser damit meint, ist unklar:

- 1) Es könnte sich um die Deponie Waidhof (D)³⁰⁸ handeln, die ebenfalls im Gemeindebann von Inzlingen liegt.³⁰⁹ Denn 1966 meldet ein Beamter, dass «die Fa. Baier aus Riehen in letzter Zeit [eine] grössere Sendung von Industrieabfällen – Spray-Dosen – und dgl. abgeladen hat. Die Dosen [...] sind zum Teil noch gefüllt oder auch angeschnitten. Auch wurden Industriebehälter mit Rückständen beobachtet.» Ein Teil der Dosen stammt von Ciba. Sie enthalten unter anderem DDT.³¹⁰
- 2) Es könnte die Deponie Maienbühl (BS) gemeint sein, da der Verlauf der deutsch-schweizerischen Grenze in der grenzüberschreitenden Grube wohl nicht speziell markiert gewesen ist.
- 3) Es könnten die an die Deponie Maienbühl angrenzenden Steinbrüche im Mönchen sein, aber mit einer grösseren Ausdehnung Richtung Nordwesten, als bisher angenommen. In einer anonymen Anzeige von 1981 steht: «In diesem Zusammenhang werden Sie noch darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinde Inzlingen eine zweite, heute [...] gänzlich unbekannte Deponie für Basler-Chemie-Müll unterhalten und betrieben hat. Es handelt sich dabei um die Deponie im Gewann³¹¹ Maibühl; sie verlief in Waldnähe in etwa parallel zur Schweizer Grenze [auf deutschem Boden]. Dort hat vornehmlich die Geigy Basel ihren Chemiemüll deponiert. Brände und Explosionen von Chemikalienbehältnissen gehörten damals zur Tagesordnung. Der [Inzlinger] Bürgermeister müsste darüber Näheres wissen, falls keine Lücken in seinem Erinnerungsvermögen bestehen.»³¹²

306 Die Chemieabfälle sind in der auf Schweizer Boden liegenden Deponie Maienbühl zwischen 1960 und 1966 abgelagert und mit Erdaushub und Bauschutt zugedeckt worden. Archiv des Autors Akte33c: Schreiben des Gewässerschutzamtes des Kantons Basel-Stadt, G. Della Bianca an das Landratsamt Lörrach betr. Deponie Baier (Maienbühl) in Riehen; Archiv des Autors Akte33a: Chemiemüllablagerungen 1959 vom 22. 1. 1981; Medienorientierung der Gemeinde Riehen betr. Deponie «Maienbühl», Kurzfassung der Ausführungen von Herrn G. Della Bianca, Leiter des Gewässerschutzamtes des Kantons Basel-Stadt vom 11. 11. 1991, S. 3.

307 Archiv des Autors: Regiomüll Akte16: Notizen über das Gespräch des Autors mit Dr. Hans Gubser, in den 1960er Jahren Mitarbeiter in der Ciba-Ingenieurabteilung, in den 1970er Jahren Mitarbeiter der Abteilung Ökologie, Technik, BWL-Stammhaus der Ciba-Geigy AG, Reinach 15. 8. 1989.

308 Vgl. dazu den betreffenden Aktenbestand im LRA Lörrach: 722.3 Inzlingen, ehemaliger Müllplatz Waidhof 1963–1983.

309 Die Deponie Waidhof erwähnt der Ciba-Geigy-interne Bericht über die Abfallentsorgung der Ciba und der Geigy Basel von 1946 bis 1989 nicht. Vgl. Anm. 28.

310 LRA Lörrach: 8984.25: Bericht betr. Widerrechtliche Ablagerung von Abfallstoffen durch die Fa. Bayer in Inzlingen vom 2. 9. 1966.

311 Ein Gewann besteht aus verschiedenen Besitzeinheiten und bildet einen Teil der Ackerfläche eines Dorfes, auf dem ursprünglich unter Flurzwang die Dreifelderwirtschaft angewendet wurde (Sommerfeld, Brache, Winterfeld).

312 LRA Lörrach: Chemiemüllablagerungen in Inzlingen ab Dez. 1978; Waidhof u. Mönchen/Maienbühl,

Klar ist also: In Inzlingen sind beiden Deponien im Mönchen die Grenze hinweg eine Ciba-Deponie in Deutschland in Sacchi. Trotzdem lehnt die Stadt Kurt Jenny (FDP) ab.³¹³

Hans Gubser glaubt, dass die Rückstände aus der Fa. Baier in die Deponie Waidhof gelangt sind. Nicht nur im Fall der Eröffnung der Deponie Waidhof in den 1960er Jahre weiterhin.

3.1.3. In die Hirsche Die Drohung

Im Dezember 1957 fand eine Untersuchung von deponierten «Fäkalien und Farben oder Ähr» in der Müllablagerung am rechteckigen Brunnen der Gemeinde Inzlingen statt. Die öffentliche Wasserversorgung der Auffüller: Hoffmann-La Roche von Chemiemüll verunreinigt worden.³¹⁹ Da der Liestaler in einem Gutachten

ohne Register: Anordnung vom 19. 11. 1978, Chemie vom 21. 4. 1979.

313 LRA Lörrach: Ablagerung Landrats betr. Vort. 1979.

314 Vgl. Kap. D.4.

315 Vgl. Anm. 307.

316 Vgl. z. B. S. 220.

317 Vgl. Kap. D.4.2.

318 LRA Lörrach: A2/ vom 5. 12. 1957 betr. der Verunreinigung

319 LRA Lörrach: A2/ Hoffmann-La Roche AG, G. Lgb. Nr. 1453, 145

320 Zur Tätigkeit Schn

ben den Steinbrüchen
Riehen: Auch in der

Gubser, der Mitte der
gewesen ist, die Frage,
eine grosse Deponie,
ppe der Basler Che-
nklar:

ebenfalls im Gemeinde-
, dass «die Fa. Baier
strieabfällen – Spray-
Teil noch gefüllt oder
ickständen beobach-
r anderem DDT.³¹⁰

r Verlauf der deutsch-
wohl nicht speziell

inbrüche im Münden
ordwesten, als bisher
«Diesem Zusam-
ie Gemeinde Inzlin-
Basler-Chemie-Müll
ie Deponie im Ge-
r Schweizer Grenze
Basel ihren Chemie-
hältnissen gehörten
usste darüber Nähe-
en bestehen.»³¹²

ienbühl zwischen 1960
den. Archiv des Autors
t, G. Della Bianca an das
v des Autors Akte 33a:
Gemeinde Riehen betr.
Bianca, Leiter des Ge-

ts mit Dr. Hans Gubser,
70er Jahren Mitarbeiter
einach 15. 8. 1989.

gen. maliger Müllplatz

a. sorgung der Ciba

Abfallstoffen durch die

der Ackerfläche eines
ewendet wurde (Som-

u. Münden/Maienbühl,

Klar ist also: In Inzlingen liegt Chemiemüll aus Basel. Es bleibt die Frage: Wo? Die beiden Deponien im Münden und Maienbühl, die über die deutsch-schweizerische Grenze hinweg eine Grube bilden, zeigen, dass die Behörden in der Schweiz und in Deutschland in Sachen Chemieabfall mit den gleichen Problemen konfrontiert sind. Trotzdem lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Basel-Stadt Kurt Jenny (FdP) noch 1979 eine Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden ab.³¹³

Hans Gubser glaubt, dass die Deponie in Inzlingen bis circa 1960 mit Produktionsrückständen aus der Basler Industrie beliefert worden ist. Ab dann sei der Basler Abfall in die Deponie Bonfol³¹⁴ gefahren worden.³¹⁵

Nicht nur im Fall Inzlingen³¹⁶ bestätigen die erwähnten Zeugenaussagen, dass trotz der Eröffnung der Deponie Bonfol in der Region Basel zumindest bis Ende der 1960er Jahre weiterhin «wild» Chemiemüll abgelagert worden ist.³¹⁷

3.1.3. In die Hirschacker- oder in die Kesslergrube: Die Drohungen der Deutschen Hoffmann-La Roche AG

Im Dezember 1957 fordert das Wasserwirtschaftsamt Waldshut (D) den Abtransport von deponierten «Fässern, Säcken und sonstigen Gefässen mit Chemikalien, Ölen und Farben oder Ähnlichem» aus der Hirschackergrube in Grenzach. Die Chemiemüllablagerung am rechten Rheinufer auf deutschem Boden «ist geeignet, den Tiefbrunnen der Gemeinde Grenzach zu gefährden» und «stellt eine grosse Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung» dar. Für allfällige Schäden am Grundwasser hafte der Auffüller.³¹⁸ Daraufhin teilt das Landratsamt Lörrach der Deutschen Hoffmann-La Roche AG in Grenzach mit, im Gewinn Hirschacker sei das Ableeren von Chemiemüll verboten. Die dortigen Chemieabfälle seien ohne Bewilligung abgekippt worden.³¹⁹

Da der Liestaler Geologe Hansjörg Schmassmann³²⁰ Hoffmann-La Roche Grenzach in einem Gutachten darauf aufmerksam macht, dass die in den Hirschacker ein-

ohne Register: Anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft Lörrach betr. vertraulicher Hinweis vom 19. 11. 1978, Roche AG Grenzach; weitere Chemiemüll-Ablagerungen der Basler Grosschemie vom 21. 4. 1981.

313 LRA Lörrach: Ablagerungen im Landkreis Lörrach, Bd. 1, ohne Register: Aktenvermerk des Landrats betr. Vorbereitungstreffen für die nächste Sitzung des Regionalcomités Süd vom 4. 4. 1979.

314 Vgl. Kap. D.4.

315 Vgl. Anm. 307.

316 Vgl. z. B. S. 220.

317 Vgl. Kap. D.4.2.

318 LRA Lörrach: A2/B8: Brief des Wasserwirtschaftsamtes Waldshut an das Landratsamt Lörrach vom 5. 12. 1957 betr. Auffüllung einer alten Kiesgrube auf Gemarkung Wyhlen, [...] hier: Gefahr der Verunreinigung des Tiefbrunnens der Gemeinde Grenzach.

319 LRA Lörrach: A2/B8: Beschluss des Landratsamtes Lörrach, Schreiben an die Firma Hoffmann-La Roche AG, Grenzach betr. Auffüllung einer alten Kiesgrube auf Gemarkung Wyhlen, Lgb. Nr. 1453, 1454, 1455 vom 18. 2. 1958.

320 Zur Tätigkeit Schmassmanns vgl. Anm. 75.